

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 14. Februar 1994
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Andres, Gerd (SPD)	67, 68, 69	Jung, Michael (Limburg) (CDU/CSU)	120, 121, 124
Bindig, Rudolf (SPD)	26	Kastning, Ernst (SPD)	63, 64, 65
Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)	107	Dr. Köhler, Volkmar (Wolfsburg) (CDU/CSU)	47, 48, 49, 50
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)	1, 2, 70, 71, 72, 73, 74, 75	Köppe, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3
Dörflinger, Werner (CDU/CSU)	34, 35	Lambinus, Uwe (SPD)	104, 105
Erler, Gernot (SPD)	86, 87, 88, 89	von Larcher, Detlev (SPD)	51, 52
Dr. Feige, Klaus-Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	108, 109, 110, 111, 112, 113, 114	Lennartz, Klaus (SPD)	130, 131
Dr. Feldmann, Olaf (F.D.P.)	4, 5	Dr. Lucyga, Christine (SPD)	53, 66
Francke, Klaus (Hamburg) (CDU/CSU)	90, 91, 92, 93	Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD)	123
Fuchs, Anke (Köln) (SPD)	101, 102	Dr. Niehuis, Edith (SPD)	13
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)	99	Pfeiffer, Angelika (CDU/CSU)	20
Ganseforth, Monika (SPD)	106	Dr. Pick, Eckhart (SPD)	30
Gibtner, Horst (CDU/CSU)	27, 28	Poß, Joachim (SPD)	80
Dr. Götzer, Wolfgang (CDU/CSU)	29	Dr. Protzner, Bernd (CDU/CSU)	122
Grochtmann, Elisabeth (CDU/CSU)	36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43	Dr. Schockenhoff, Andreas (CDU/CSU)	132, 133, 134, 135
Habermann, Michael (SPD)	44	Schreiner, Ottmar (SPD)	81, 82
Hacker, Hans-Joachim (SPD)	18, 19	Dr. Schuster, R. Werner (SPD)	14, 15, 16, 17
Hampel, Manfred (SPD)	76	Schwanitz, Rolf (SPD)	83, 95
Dr. Hauchler, Ingomar (SPD)	136, 137	Dr. Stercken, Hans (CDU/CSU)	21, 22
Hedrich, Klaus-Jürgen (CDU/CSU)	6, 7, 8, 9	Dr. Thomae, Dieter (F.D.P.)	84, 85
Hiller, Reinhold (Lübeck) (SPD)	115, 116, 117, 118	Vergin, Siegfried (SPD)	23
Dr. Höll, Barbara (PDS/Linke Liste)	45, 77, 78, 79	Wallow, Hans (SPD)	96
Hollerith, Josef (CDU/CSU)	56, 57	Weisheit, Matthias (SPD)	54, 55
Homburger, Birgit (F.D.P.)	94	Wester, Hildegard (SPD)	100
Irmer, Ulrich (F.D.P.)	10, 11, 12	Dr. Wetzel, Margrit (SPD)	97, 98
Jäger, Claus (CDU/CSU)	46, 103	Wittich, Berthold (SPD)	24, 25, 125
Janovsky, Georg (CDU/CSU)	58, 59, 60, 119	Wolf, Hanna (SPD)	126, 127, 128, 129
Dr.-Ing. Jork, Rainer (CDU/CSU)	61, 62	Zurheide, Burkhardt (F.D.P.)	31, 32, 33

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite	Seite
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD) Benachteiligung von Lokalzeitungen in den neuen Bundesländern bei der Vergabe von Zeitungsanzeigen durch die Bundesregierung	1
Köppe, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verantwortliche für die Lieferung von als landwirtschaftliches Gerät deklarierten Panzern und Artillerie nach Angola	2
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Dr. Feldmann, Olaf (F.D.P.) Heimliche Vernichtung chemischer Kampfstoffe und Entwicklung eines neuen chemischen Kampfstoffs in Rußland; sachgerechte Verwendung der für die Vernichtung bereitgestellten Bundesmittel	3
Hedrich, Klaus-Jürgen (CDU/CSU) Erkenntnisse über ein erneutes Engagement Kubas in Angola	3
Bedrohung ausländischer Korrespondenten durch die angolansische Regierung	4
Innenpolitische Lage in Angola angesichts der Ausweisung angolansischer Bürger aus Deutschland	5
Irmer, Ulrich (F.D.P.) Beurteilung der Annäherung osteuropäischer und der baltischen Staaten an die WEU; Haltung der Verbündeten	5
Dr. Niehuis, Edith (SPD) Nichtanerkennung der deutschen Fachhochschulreife in Rumänien	6
Dr. Schuster, R. Werner (SPD) Unterstützung der RENAMO in Mosambik angesichts deren Einstufung als terroristische Organisation; Förderung des Friedens- und Demokratisierungsprozesses	7
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Hacker, Hans-Joachim (SPD) Ahndung der Behinderung von Rettungsmaßnahmen bei Unfällen und Katastrophen durch Ansammlung von Schaulustigen	9
Pfeiffer, Angelika (CDU/CSU) Verwendung der Bundesmittel für die Deutschen in Westsibirien durch deutsche Betreuungsunternehmen ohne Beteiligung der Betroffenen	10
Dr. Stercken, Hans (CDU/CSU) Weitere Verschiebung des Wegfalls der Grenzkontrollen innerhalb der EU wegen technischer Probleme	11
Vergin, Siegfried (SPD) Schließung der Gedenkstätte Deutscher Widerstand (Bendlerblock) in Berlin aufgrund der Kürzung der Berlinhilfe	12
Wittich, Berthold (SPD) Organisationsvorschlag des BMI zum Personalbedarf des BGS ohne Beteiligung der Betroffenen; Auswirkungen auf Osthessen, insbesondere auf Bad Hersfeld	12
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Bindig, Rudolf (SPD) Erklärung der Bundesregierung nach Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung von Rassendiskriminierung	13
Gibtner, Horst (CDU/CSU) Rechtslage des Landes Berlin bei sogenannten Modrow-Verkäufen ohne Restitutionsanspruch Dritter	14
Rechtslage bei Konditionserleichterungen für Grundstücksverkäufe von mehr als 500 m ² nach Vorlage der Gesetzentwürfe zum Sachenrechtsbereinigungsgesetz und Schuldrechtsänderungsgesetz	15
Dr. Götzer, Wolfgang (CDU/CSU) Intervention des BMJ gegen einen Angehörigen der Berliner Staatsanwaltschaft wegen Äußerungen auf einer Fachtagung zur Kriminalitätsbekämpfung	15
Dr. Pick, Eckhart (SPD) Würdigung des 1794 in Kraft getretenen Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten	16
Zurheide, Burkhardt (F.D.P.) Beitritt der EG zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten	16

Seite	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft
Dörflinger, Werner (CDU/CSU) Erfahrungen mit der Neuregelung der Grenzgängerbesteuerung; Kontakte zu Schweizer Stellen zur steuerlichen Erfassung aller Grenzgänger	Hollerith, Josef (CDU/CSU) Nicht fristgerechte Umsetzung von EG- Richtlinien durch die Bundesregierung
18	27
Grochtmann, Elisabeth (CDU/CSU) Nutzung der Büroräume im ehemaligen Ministerium für Geologie in Berlin; Mieteinnahmen	Janovsky, Georg (CDU/CSU) Maßnahmen gegen die zu Dumping-Preisen auf Schrottfahrzeugen aus Polen und der Tschechischen Republik eingeführten Baustoffe
18	28
Nutzung der Büroräume im ehemaligen Gästehaus des Ministerrats in Berlin; Mieteinnahmen	Dr.-Ing. Jork, Rainer (CDU/CSU) Präferenzregelungen für VOB-Leistungen zugunsten von in den neuen Bundesländern ansässigen Firmen; Ausschluß des „Briefkastenfirmeneffekts“
19	30
Habermann, Michael (SPD) Entwicklung der steuerlichen Freibeträge seit 1946 im Vergleich zu den jeweiligen Bezugsgrößen (Durchschnittslohn eines Industriearbeiters sowie Existenzminimum)	Kastning, Ernst (SPD) Ausfuhrgenehmigung für Anlagen zur Waffenproduktion für die Niederlassung des niederländischen Rüstungskonzerns „Eurometaal“ in Niedersachsen; Verhinderung von Rüstungs- exporten in Krisengebiete
20	31
Dr. Höll, Barbara (PDS/Linke Liste) Gesetzliche Grundlage für die Akteneinsicht bei den Finanzämtern	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
23	
Jäger, Claus (CDU/CSU) Rechtsgrundlage für die Nichtverwendung des der Treuhandanstalt unterstehenden SED-Vermögens für die Entschädigung ehemaliger Häftlinge in der DDR	Dr. Lucyga, Christine (SPD) Benachteiligung der Küstenfischer in Mecklenburg-Vorpommern bei der Aufteilung der Dorschfangquote durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft
24	32
Dr. Köhler, Volkmar (Wolfsburg) (CDU/CSU) Nutzung der Büroräume in der Polygraph Handelsgesellschaft mbH in Berlin; Mieteinnahmen	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung
24	
von Larcher, Detlev (SPD) Zusammenstellung der trotz der Neurege- lung der Besteuerung von Kapitaleinkünften nicht versteuerten Finanzanlagen	Andres, Gerd (SPD) Vereinbarkeit der Festlegung einer Mindestfrist für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis mit der arbeitsmarkt- politischen Zielsetzung im AFG
25	33
Dr. Lucyga, Christine (SPD) Altschuldenbelastung kommunaler Unter- nehmen in Mecklenburg-Vorpommern	Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD) Arbeitsgenehmigungen für ausländische Arbeitnehmer mit Werkverträgen 1993; Beteiligung Deutscher an ausländischen Firmen mit Werkvertragsarbeitnehmern in Deutschland; osteuropäische Firmen mit Werkverträgen vor Abschluß der Werkvertragsabkommen
26	35
Weisheit, Matthias (SPD) Körperschaftsteuer aus Unternehmen gemeinnütziger Vereine seit 1990; Verwaltungsaufwand der Finanzämter	
27	

Seite	Seite
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD) Einschränkung der Anwerbestoppausnahme- Verordnung für ausländische Arbeit- nehmerangesichts der Anwerbung als Bauarbeiter eingesetzter Praktikanten aus Polen durch deutsche Bauunternehmen	35
Hampel, Manfred (SPD) Bundeszuschüsse für die Bundesanstalt für Arbeit bis 1997	37
Dr. Höll, Barbara (PDS/Linke Liste) Gesetzliche Grundlage für die Akteneinsicht der bei den Arbeitsämtern geführten Arbeitsvermittlungs- und Leistungakten	38
Poß, Joachim (SPD) Nettolohn- und -gehaltssumme seit 1990 in den alten Bundesländern und je Arbeitnehmer	39
Schreiner, Ottmar (SPD) Bewertung der Pflicht zur Hinterlegung der Lohnsteuerkarte und des Sozialversiche- rungsausweises beim Arbeitsamt	40
Schwanitz, Rolf (SPD) Gewährung von Renten an Angehörige des ehemaligen „Nationalkomitees Freies Deutschland“ in den neuen Bundesländern gemäß Gesetz über die Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus	41
Dr. Thomae, Dieter (F.D.P.) Konsequenzen aus dem Bericht der Enquete- Kommission „Strukturreform der gesetz- lichen Krankenversicherung“ für die ambulante Rehabilitation am Wohnort; finanzielle Auswirkungen einer Umorientierung zugunsten der ambu- lanten Rehabilitation am Wohnort	41
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Erler, Gernot (SPD) Wert des Rüstungsbestandes der NVA; Erlöse und Kosten aus der Auf- lösung des NVA-Bestandes	42
Francke, Klaus (Hamburg) (CDU/CSU) Entsorgung der Munition auf dem Stand- ortübungsplatz Hamburg-Höltigbaum; weitere Altlastenverdachtsflächen; Träger der Sanierungskosten; zivile Anschlußnutzung	44
Homburger, Birgit (F.D.P.) Beförderungszeiten von männlichen gegenüber weiblichen Sanitätsoffizieren	45
Schwanitz, Rolf (SPD) Dokumentation über Massenverurteilungen deutscher Gefangener wegen Kriegsver- brechen aus den 60er Jahren; Einsicht- nahme zu Forschungszwecken	46
Wallow, Hans (SPD) Überlegungen für die Einführung der Schlapphüte für den Somalia-Einsatz der Bundeswehr	46
Dr. Wetzel, Margrit (SPD) Freie Ärztwahl für während eines Heimat- urlaubs erkrankte Wehrpflichtige	47
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie und Senioren	
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU) Unzulässigkeit der Abweichung vom Sachleistungsprinzip nach dem Asyl- bewerberleistungsgesetz	48
Wester, Hildegard (SPD) Höhe der Einsparungen durch die Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes im Rahmen des Föderalen Konsolidie- rungsprogramms	48
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend	
Fuchs, Anke (Köln) (SPD) Aufnahme der Zeitschrift „FAN TREFF“ in die Liste jugendgefährdender Schriften wegen der Gewaltdarstellung soge- nannter Hooligans	49
Jäger, Claus (CDU/CSU) Verkauf nicht gelöschter Tonbänder mit Befragungen von Wehrdienstverweigerern durch das Bundesamt für den Zivildienst	49
Lambinus, Uwe (SPD) Weitergabe nicht gelöschter Tonträger vom Bundesamt für den Zivildienst an die VEBEG GmbH	50

	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Ganseforth, Monika (SPD) Gesetzliche Regelung für die EG-weite Tätigkeit von medizinischen Sachverständigen	50
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr	
Börnßen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU) Maßnahmen gegen überfüllte Autobahnraststätten	51
Dr. Feige, Klaus-Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Neuregelung der Linienbestimmung für das „Eisenbahnpilzkonzept“; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	52
Veröffentlichung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie für das „Eisenbahnpilzkonzept“; Linienbestimmung durch den BMV vor weiteren Planungen	53
Trassenführung der A 20 Lübeck — Rostock	54
Hiller, Reinhold (Lübeck) (SPD) Beurteilung der Durchsetzung des dänischen Monopols für den Fährverkehr über den Fehmarnbelt	54
Haltung der Bundesregierung zu den dänisch-schwedischen Planungen für eine kombinierte Brücken- und Tunnellösung für die Querung des Öresunds	55
Finanzielle Absicherung der ständigen Präsenz eines Hochseeschleppers in der Deutschen Bucht zum Schutz des Ökosystems Wattenmeer	56
Janovsky, Georg (CDU/CSU) Überprüfung der technischen Sicherheit von nach Deutschland einreisenden Kraftfahrzeugen, insbesondere von Lastkraftwagen	57
Jung, Michael (Limburg) (CDU/CSU) Bau von Personenkraftwagen mit niedrigerem Treibstoffverbrauch	58
Dr. Protzner, Bernd (CDU/CSU) Zulassung ausländischer Lkw mit Tempobegrenzern auf deutschen Straßen	59

	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD) Vorlage des dritten Zwischenberichts der Interministeriellen Arbeitsgruppe für die Reduzierung des Kohlendioxids	60
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation	
Jung, Michael (Limburg) (CDU/CSU) Festlegung der Postzentralen für die Paketbeförderung in den Kreisen Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus	61
Wittich, Berthold (SPD) Zuordnung des Briefverteilzentrums Rhön zum Postamt Fulda	61
Wolf, Hanna (SPD) Gebührenerhöhung der TELEKOM für Ortsgespräche; Auswirkungen auf Jugendliche und alte Menschen	62
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung und Technologie	
Lennartz, Klaus (SPD) Forschungsfördermittel für Unternehmen aus dem Erftkreis in den letzten fünf Jahren	64
Dr. Schockenhoff, Andreas (CDU/CSU) Nutzung der Büroräume in der ehemaligen Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Berlin; Mieteinnahmen	66
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Dr. Hauchler, Ingomar (SPD) Weiterführung der von der Bundeswehr begonnenen Projekte in der humanitären Hilfe in Somalia	67

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers
und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter
**Hans
Büttner
(Ingolstadt)
(SPD)** Was hat die Bundesregierung veranlaßt, 1992 in den neuen Bundesländern Zeitungsanzeigen im Wert von 21 Mio. DM zu veröffentlichen, davon aber nur 2% in der Lokalpresse zu plazieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dieter Vogel
vom 11. Februar 1994**

Die Bundesregierung hat mit ihren Anzeigenschaltungen in den neuen Bundesländern dem dort bestehenden hohen Informationsbedarf Rechnung getragen. Eine genaue Bezifferung des Prozentsatzes, der vom Gesamtbetrag der Anzeigenschaltungen auf Lokalzeitungen entfallen ist, ist nicht möglich, da die Schaltung von Anzeigen in aller Regel nach Beleg-einheiten erfolgt. Diese schließen Zeitungen aus Verlagen unterschiedlicher Größe mit einer breiten Streuung sowohl bei der Auflagenhöhe als auch beim Verbreitungsgebiet ein. Über die Wertumsätze (Anteil der einzelnen Zeitungsverlage an den Anzeigenerlösen innerhalb der Anzeigenbeleg-einheiten) liegen weder den beauftragten Agenturen noch der Bundesregierung Einzelangaben vor. Die Schlüssel für die Aufteilung der Erlöse innerhalb von Anzeigentarifgemeinschaften und Anzeigenverbänden sind interne Geschäftsgrundlagen der daran beteiligten Verlage.

Anzeigen der Bundesregierung dürfen nicht nach medienpolitischen Kriterien vergeben werden. Entscheidender Maßstab ist vielmehr nach zwingendem Haushaltsrecht die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung im Hinblick auf die zu erfüllenden Aufgaben nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Dementsprechend beziehen die beauftragten Agenturen jeweils nur bestimmte Zeitungs- und Zeitschriftentypen ein oder sind bei der Anzeigenschaltung auf regionale Sektoren begrenzt. Kriterien für die Streupläne sind dabei die angesprochenen Zielgruppen, die Reichweite der belegten Medien und die Kosten. In diesem Rahmen wird auch die Lokalpresse berücksichtigt.

2. Abgeordneter
**Hans
Büttner
(Ingolstadt)
(SPD)** Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um ohne Ausweitung des Öffentlich-keitsetats künftig eine stärker die Pressevielfalt und die Mittelstandsförderung zu berücksich-tigende Anzeigenpolitik zu betreiben?

**Antwort des Staatssekretärs Dieter Vogel
vom 11. Februar 1994**

Die Bundesregierung schätzt die Bedeutung der Presse- und Meinungs-vielfalt hoch ein. Publizistischer Wettbewerb unterschiedlicher Periodika ist mit einem freien Pressewesen untrennbar verbunden. Der Bundes-regierung ist es auch deshalb verwehrt, in den Pressemarkt durch eine an medienpolitischen Vorgaben orientierte Öffentlichkeitsarbeit über die Anzeigenvergabe regulierend einzugreifen.

Die Schaltung von Anzeigen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit kann aus den aufgezeigten Gründen auch künftig kein Instrument der Mittelstandsförderung sein. Kleine und mittlere Zeitungsverlage werden im gesamten Bundesgebiet durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen ihres Mittelstandsprogramms gefördert. Zusätzlich werden kleine und mittlere Zeitungsverlage in den neuen Bundesländern von den weitreichenden öffentlichen Fördermaßnahmen für die mittelständische Wirtschaft in vollem Umfange erfaßt.

3. Abgeordnete
Ingrid Köppe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Einzelheiten sind der Bundesregierung über Mission und Verantwortliche des in Deutschland registrierten Frachters „Nora Heeren“ bekannt, der in einem Ostseehafen mit Panzern sowie Artillerie mit Bestimmungsland Angola beladen worden war, diese als „landwirtschaftliches Gerät“ getarnt hatte und vom englischen Zoll am 8. Januar 1994 gestoppt worden war, und in welcher Weise waren insbesondere Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes und des Bundesministeriums der Verteidigung von diesem Vorgang informiert oder hieran beteiligt?

**Antwort des Staatsministers Bernd Schmidbauer
vom 31. Januar 1994**

Der Bundesregierung wurde der Ihrer Frage zugrundeliegende Sachverhalt am 13. Januar 1994 durch Pressemeldungen bekannt. Daraufhin eingeleitete Nachprüfungen der zuständigen Bundesbehörden ergaben, daß das Schiff „Nora Heeren“ zwar in einem deutschen Schiffsregister eingetragen ist, dem Schiffseigner aber gemäß § 7 des deutschen Flaggenrechtsgesetzes eine Genehmigung zur vorübergehenden Führung der Flagge von Antigua und Barbuda für dieses Schiff erteilt wurde. Das zum fraglichen Zeitpunkt unter dieser Flagge fahrende Schiff ist in das entsprechende offene Register des Staates Antigua und Barbuda eingetragen. Damit ruht die deutsche RechtsHoheit über das Schiff.

Die deutsche Botschaft London berichtete am 24. Januar 1994, daß der obengenannte Frachter am 21. Januar 1994 Plymouth mit Zielhafen Luanda verlassen habe. Vorausgegangen sei eine eingehende Prüfung durch die zuständigen britischen Behörden, die die Genehmigung zur Weiterfahrt erteilt hätten. Die Botschaft geht davon aus, daß Unstimmigkeiten in den Schiffspapieren von dem dänischen Charterer des Schiffs ausgeräumt werden konnten.

Die Vorgänge um den Frachter „Nora Heeren“ sind nicht Gegenstand der Bearbeitung durch den Bundesnachrichtendienst oder das Bundesministerium der Verteidigung.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

4. Abgeordneter
Dr. Olaf Feldmann
(F.D.P.)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Bericht der ARD (Weltspiegel, 30. Januar 1994) über die heimliche Vernichtung von russischen Kampfstoffvorräten oberhalb der bekannten 40 000 t durch Sprengung und Versenkung in dem geheimen Gebiet Tschichany bei Saratow, und trifft es zu, daß dort ein neuer Kampfstoff mit dem Code „A 232“ entwickelt worden ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup vom 11. Februar 1994

Der Bundesregierung ist bekannt, daß von einigen russischen Wissenschaftlern (u. a. Vil Mirzajanow, Lew Fyodorow) seit 1991 behauptet wird, daß in Rußland chemische Waffen unsachgemäß beseitigt bzw. neue chemische Waffen entwickelt worden seien.

Als vermutete Gebiete für die Vernichtung chemischer Waffen wurden bislang von ihnen das Weiße Meer, Tschepajewsk und Dzerzhinsk als Name für die neuen Waffen Novotscheboksarsk-VX und Novichok genannt.

Die Bundesregierung ist über diese Berichte wie über die Inhaftnahme des beteiligten Wissenschaftlers Vil Mirzajanow besorgt. Sie hat ihre Besorgnis hierüber der russischen Seite gegenüber zum Ausdruck gebracht.

5. Abgeordneter
Dr. Olaf Feldmann
(F.D.P.)
- Durch welche Maßnahmen stellt die Bundesregierung sicher, daß die von ihr zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zur Vernichtung von chemischen Kampfstoffen in Rußland sachgerecht verwendet werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup vom 11. Februar 1994

Die Bundesregierung hat erstmalig im Haushaltsjahr 1993 einen finanziellen Beitrag zur Vernichtung chemischer Waffen in Rußland geleistet. Dieser erfolgte im Einvernehmen mit der russischen Seite in Form von Zahlungen an deutsche Firmen, die mit der russischen Seite Vereinbarungen über Projekte zur Vernichtung chemischer Waffen geschlossen hatten.

Die Kontrolle der sachgerechten Verwendung der Mittel erfolgt zum einen durch Preisprüfungen bei den Firmen, die Empfänger der Zahlungen sind, zum anderen durch eine deutsch-russische gemeinsame Kommission und durch Kontrollen der Nutzung der Mittel an dem Verwendungsort in Rußland durch Vertreter der Bundesregierung.

6. Abgeordneter
Klaus-Jürgen Hedrich
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über ein erneutes Engagement Kubas in Angola?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup
vom 15. Februar 1994**

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über ein erneutes gegenwärtiges oder geplantes militärisches Engagement Kubas in Angola. Die Hilfe Kubas im zivilen Bereich konzentriert sich auf das Erziehungs- und Gesundheitswesen.

7. Abgeordneter
**Klaus-Jürgen
Hedrich**
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Äußerung des kubanischen Außenministers Roberto Robaina, in Lusaka, wonach Kuba bereit sei, erneut Truppen nach Angola zu entsenden, wenn es dazu aufgefordert würde, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup
vom 15. Februar 1994**

Die Aussage des kubanischen Außenministers Robaina in Lusaka steht im Widerspruch zu seiner Aussage in Luanda wenige Tage zuvor. Dort hatte er geäußert, daß die Gründe, die seinerzeit zum Einsatz kubanischer Truppen auf seiten der angolischen Regierung geführt hatten, mit der Unterzeichnung der Verträge von Bicesse entfallen seien. Auf eine entsprechende Anfrag des VN-Beauftragten für Angola stellte der kubanische Botschafter die Meldungen über die Äußerung seines Außenministers in Lusaka als bedauerliches Mißverständnis hin und bestritt jegliche derartige Absichten seines Landes.

8. Abgeordneter
**Klaus-Jürgen
Hedrich**
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung Proteste der in Luanda für ausländische Medien (z. B. BBC, Voice of America) arbeitende Korrespondenten bestätigen, die sich über Behinderungen und Bedrohungen durch die angolische Regierung beschwerten, und sieht die Bundesregierung evtl. Handlungsbedarf?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup
vom 15. Februar 1994**

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden ausländische Journalisten, die zur Berichterstattung anreisen, von den angolischen Behörden nicht behindert. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß die Bürgerkriegssituation nicht immer Reisen an jeden Ort erlaubt. Die Regierung erhebt in der Regel keine Einwände, wenn sich ausländische Journalisten von Luanda aus in UNITA-kontrollierte Zonen begeben wollen. Der Bundesregierung ist bekannt, daß einheimische Mitarbeiter ausländischer Nachrichtenagenturen und Presseorgane aufgrund ihrer Berichterstattung gelegentlich dies nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, mit einiger Wahrscheinlichkeit von der angolischen Regierung gesteuert wurden. Dies betraf insbesondere Mitarbeiter portugiesischer Presseorgane. Derartige Drohungen sollen jedoch nach Auskunft portugiesischer Regierungsvertreter vor Ort in letzter Zeit nicht mehr festgestellt worden sein. Es ist davon auszugehen, daß sich die einheimischen Korrespondenten bei ihrer Berichterstattung eine gewisse Selbstzensur auferlegen.

9. Abgeordneter
Klaus-Jürgen Hedrich
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die innenpolitische Lage in Angola angesichts der Ausweisung angolanscher Bürger aus Deutschland?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup vom 15. Februar 1994

Die Einschätzung der innenpolitischen Lage in Angola muß aufgrund des immer noch anhaltenden Bürgerkriegs und der in Lusaka laufenden Verhandlungen ständig überprüft und korrigiert werden.

Zur Zeit gibt es keine grundsätzlichen Abschiebungshindernisse bezüglich des von der angolanschen Regierung kontrollierten Staatsgebietes, sofern die rückgeführten Personen von dort stammen. Es gibt auch keine systematische Verfolgung von UNITA-Sympathisanten. Über Asyl und Abschiebung entscheiden im übrigen in einem mehrstufigen Verfahren das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und gegebenenfalls die Verwaltungsgerichte.

10. Abgeordneter
Ulrich Irmer
(F.D.P.)
- Wie beurteilt die Bundesregierung in rechtlicher und politischer Hinsicht die Aussichten auf eine weitere Annäherung der mittel- und osteuropäischen, insbesondere der Visegrad-Staaten an die WEU mit der Zielsetzung einer engen Zusammenarbeit und Assoziierung, die sich, etwa als „Affiliation“ (Angliederung), von der WEU-Assoziierung der europäischen NATO-Mitglieder unterscheiden könnte?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup vom 16. Februar 1994

Der Ministerrat der WEU hat am 22. November 1993 in Luxemburg den Abschluß der Assoziierungsabkommen der sechs mitteleuropäischen Staaten mit der EU begrüßt. Er beauftragte den Ständigen Rat der WEU, Überlegungen über einen verbesserten Status sowie seinen Inhalt für die Konsultationspartner der WEU, die bereits ein Assoziierungsabkommen mit der EU abgeschlossen haben oder ein derartiges Abkommen abschließen werden, anzustellen. Die WEU, die verteidigungspolitische Komponente der EU, berücksichtigt somit die nähere Anbindung der Konsultationspartner an die EU bei der Gestaltung ihrer eigenen Außenbeziehungen.

Die WEU-Staaten arbeiten derzeit an der Umsetzung des Prüfauftrags des Ministerrats. Ziel der Bundesregierung ist dabei, die Konsultationspartner in die sicherheitspolitischen Diskussionen der WEU miteinzubeziehen sowie ihnen die Möglichkeit zur Teilnahme an den in der Petersberg-Erklärung beschriebenen Aufgaben der WEU (humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben, Krisenbewältigung) zu geben. Die in diese Richtung weisenden Abstimmungen in der WEU lassen eine rasche substantielle Umsetzung des Prüfauftrags des Ministerrats erwarten.

Die Frage, wie das Verhältnis dieser Staaten zur WEU bezeichnet werden soll, ist noch offen; über die Notwendigkeit einer Abstufung zu dem Status der künftig assoziierten WEU-Mitgliedstaaten Türkei, Norwegen und Island besteht unter den WEU-Partnern Einigkeit.

Hinsichtlich der Anerkennung des deutschen Hauptschul-, Realschulabschlusses sowie der Fachhochschulreife steht eine allgemeine Regelung rumänischerseits noch aus. Die zuständigen rumänischen Stellen behelfen sich bei diesen Abschlüssen noch mit Einzelfallentscheidungen.

14. Abgeordneter
Dr. R. Werner Schuster
(SPD) Treffen Presseberichte zu, nach denen die Bundesregierung beabsichtigt, der RENAMO in Mosambik 1 Mio. DM aus dem sog. „Demokratisierungsfonds“ zum Aufbau eines Radiosenders zur Verfügung zu stellen?
15. Abgeordneter
Dr. R. Werner Schuster
(SPD) Welche außenpolitischen Erwägungen veranlassen vor diesem Hintergrund die Bundesregierung, die RENAMO in der dargestellten Weise zu unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup
vom 15. Februar 1994**

Im April 1993 hat Bundesminister Dr. Klaus Kinkel in Bonn RENAMO-Führer Dhlakama als den Vertreter einer der beiden Parteien empfangen, die sich in den Vereinbarungen von Rom (Oktober 1992) auf einen Friedens- und Demokratisierungsprozeß für Mosambik nach 17 Jahren Bürgerkrieg geeinigt haben.

Auf Dhlakamas Wunsch hat Bundesminister Dr. Klaus Kinkel wohlwollende Prüfung der Finanzierung eines Radiosenders für die RENAMO zugesagt, die bei ihrem Wandel von einer Bürgerkriegsarmee zur politischen Partei auf die Möglichkeit angewiesen ist, ihr Wählerpotential (Wahlen voraussichtlich Oktober 1994) anzusprechen.

Der Friedensvertrag von Rom garantiert der RENAMO Zugang zu den Medien. Die Frelimo-Regierung, die sich in Rom zur Unterstützung der RENAMO verpflichtet hat, ihr aber den Zugang zum staatlichen Rundfunk verweigert, hat wiederholt erklärt, daß sie mit ausländischer Hilfe für die RENAMO zu ihrer eigenen Entlastung einverstanden ist. Sie kennt das Radioprojekt und hat hiergegen keine Bedenken geäußert. Die Durchführung, die bisher auch noch von der Klärung technischer Fragen abhing, wird nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung erfolgen.

Der Sonderbeauftragte des VN-Generalsekretariats für Mosambik, Ajello, hat das deutsche Vorhaben ausdrücklich unterstützt und sieht es als Beitrag zu seinen Bemühungen, die RENAMO dauerhaft in den Demokratisierungsprozeß einzubinden. Die Bundesregierung sieht in der Finanzierung eines Radiosenders für die RENAMO einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit in diesem Prozeß und eine Aufgabe, die wir in internationaler Arbeitsteilung zur Stabilisierung des Friedens übernehmen.

Das Radioprojekt ist zu sehen im Zusammenhang mit

- dem umfangreichen VN-Engagement (UNOMOZ – United Nations Operation in Mozambique) im mosambikanischen Friedensprozeß: 6 800 Mann, tägliche Kosten von ca. 800 000 US-Dollar;
- den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft für die Entwicklung Mosambiks: jährliche Hilfe in der Größenordnung von 1 Mrd. US-Dollar;

- dem deutschen Beitrag zu diesen Bemühungen: Mitgliedschaft in der zentralen Kontrollkommission (CSC) des Friedensprozesses und in der Reintegrationskommission (CORE); allein 1993 ca. 85 Mio. DM Entwicklungshilfe, davon 26 Mio. DM als Sonderbeitrag zur Unterstützung von Demobilisierung und Flüchtlingsreintegration; Beitrag zu Wahl-erziehung und Wahlvorbereitung (1 Mio. DM);
- der Tatsache, daß der Unterstützungsbedarf der RENAMO höher anzu-setzen ist als der Regierungspartei Frelimo, die sich auf ganz andere Ressourcen und Infrastruktur abstützen kann: ein VN-Treuhandfonds zur Unterstützung der RENAMO, in den Italien, Schweden und die Niederlande ca. 7,5 Mio. US-Dollar eingezahlt haben, trägt dem Rech-nung.

16. Abgeordneter
**Dr. R. Werner
Schuster**
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß die RENAMO von vielen Kennern des Landes, von unabhängigen Beobachtern und nicht zuletzt vom US-Kongreß als Terror-Organisation beur-teilt wird, die in der Vergangenheit für den Tod von Hunderttausenden von Mosambikanern ver-antwortlich ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup
vom 15. Februar 1994**

Anderthalb Jahre nach dem Friedensabkommen von Rom und im Hinblick auf die Zukunft Mosambiks hat die Frage nach Einschätzung der Rolle der RENAMO im Friedens- und Demokratisierungsprozeß Vorrang vor der Bewertung ihrer Rolle im vorangegangenen Bürgerkrieg. Die Vereinten Nationen, die EU-Partner und die Bundesregierung gehen davon aus, daß ohne die RENAMO eine friedliche und demokratische Entwicklung in Mosambik nicht möglich ist.

Der Bürgerkrieg in Mosambik gehörte zu den blutigsten und grausamsten Konflikten in Afrika. Die Verantwortung dafür dürfte aber nicht aus-schließlich der RENAMO anzulasten sein.

17. Abgeordneter
**Dr. R. Werner
Schuster**
(SPD)
- Welche weiteren Maßnahmen plant die Bundes-regierung, um den Friedens- und Demokratisie-rungsprozeß in Mosambik zu unterstützen (z. B. Förderung der Demobilisierung und Flüchtlings-rückführung)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup
vom 15. Februar 1994**

Die Bundesregierung wird ihre Mitarbeit in der zentralen Kontrollkom-mission sowie in der Reintegrationskommission fortsetzen und ihren finanziellen Beitrag zur UNOMOZ leisten. Die Förderung der Demobili-sierung sowie der Rückführung von Flüchtlingen wird in erster Linie aus den 1993 zugesagten EZ-Mitteln bestritten (siehe Frage 15). Auch im Rah-men der übrigen EZ-Projekte sind wir bemüht, dem Problem der Reinte-gration Rechnung zu tragen. Hinzu kommen Aktivitäten von deutschen

Nichtregierungsorganisationen, wie z. B. der Welthungerhilfe, die spezielle Einzelmaßnahmen durchführen und von der Bundesregierung unterstützt werden.

Darüber hinaus wird sich die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Demokratisierungshilfemittel bei Wählererziehung, Wahlvorbereitung und Wahlbeobachtung engagieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

18. Abgeordneter
Hans-Joachim Hacker
(SPD)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Strafbestimmungen in den geltenden Rechtsvorschriften ausreichen, um die Behinderung von Rettungsmaßnahmen bei Unfällen und Katastrophen durch Ansammlung von Schaulustigen („Gaffern“) zu ahnden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 11. Februar 1994

Der Bundesregierung ist bekannt, daß es bei Unfällen und Katastrophen, z. B. bei den jüngsten Hochwasserkatastrophen, Behinderungen von Rettungsmaßnahmen durch Ansammlungen von Schaulustigen gegeben hat. Sie ist der Auffassung, daß die bestehenden gesetzlichen Regelungen des Bundes und der Länder eine ausreichende Handhabe bieten, um derartigen Behinderungen bei Unfällen und Katastrophen wirksam begegnen zu können.

19. Abgeordneter
Hans-Joachim Hacker
(SPD)
- Welche Rechtsvorschriften finden in diesen Fällen Anwendung, bzw. welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung für den Fall, daß keine entsprechenden Rechtsvorschriften existieren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 11. Februar 1994

Anwendung finden in diesen Fällen im präventiven Bereich die Polizeigesetze der Länder und im repressiven Bereich die Spezialbußgeldtatbestände der Katastrophenschutzgesetze der Länder.

Daneben ist es nach § 113 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) grundsätzlich möglich, solche Personen mit Geldbußen bis zu 1 000 DM zu belegen, die sich einer öffentlichen Ansammlung anschließen oder sich nicht aus ihr entfernen, obwohl die Menge von dem zuständigen Hoheitsträger dreimal aufgefordert worden ist, auseinanderzugehen. Damit ermöglicht § 113 OWiG grundsätzlich auch die Ahndung von Behinderungen bei Rettungsmaßnahmen durch öffentliche Ansammlungen. Die

Bußgeldvorschrift des § 113 OWiG wird jedoch im Falle der Behinderung von Katastrophenschutzmaßnahmen im Wege der Gesetzeskonkurrenz durch die spezielleren Bußgeldtatbestände über das Nichtbefolgen von Anordnungen zum Räumen eines Platzes in einem Katastrophenfall nach den Katastrophenschutzgesetzen der Länder verdrängt, auf die ich einleitend hingewiesen habe.

Zu einer Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen der in den Medien im Zusammenhang mit den jüngsten Hochwasserkatastrophen dargestellten Behinderungen von Rettungsmaßnahmen durch Ansammlung von Schaulustigen besteht kein Anlaß. Dies gilt auch für eine Änderung des Strafgesetzbuches.

20. Abgeordnete
Angelika Pfeiffer
(CDU/CSU)
- Warum werden entgegen den Richtlinien für die Vergabe von Haushaltsmitteln für die Lebensperspektiven deutscher Volksgruppen und der Regierungserklärung vom 30. Januar 1991 erhebliche Hilfen für die Deutschen in Westsibirien von deutschen Betreuungsunternehmen unter völligem Übergehen des „Rates der Deutschen in Rußland“ verwendet, mit der Gefahr, daß wie in der Vergangenheit Fehlinvestitionen erfolgen und Projekte gefördert werden, die den Deutschen nicht helfen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz
vom 11. Februar 1994**

In der Regierungserklärung des Bundeskanzlers Dr. Helmut Kohl vom 30. Januar 1991 wird die Aufgabe der Bundesregierung, den Deutschen in ihren Siedlungsgebieten eine Perspektive zum Verbleiben in ihrer angestammten Heimat und damit eine echte Alternative zur Aussiedlung zu verschaffen, als die eine Säule der Aussiedlerpolitik der Bundesregierung – neben der Integration – hervorgehoben.

Bei der Gewährung dieser Hilfen wurde von Anfang an der Grundsatz beachtet, daß sie nur in enger Abstimmung mit den Vertretern der betroffenen deutschen Minderheiten geplant und durchgeführt werden, ohne daß dies in Vergaberichtlinien besonders festgelegt ist.

Die Hilfen für die Deutschen in Westsibirien werden zu einem erheblichen Teil in den (wieder-)begründeten nationalen deutschen Rayons Asovo im Gebiet Omsk und Halbstadt in der Altairegion geleistet. Diese Hilfen werden sogar in zweifacher Weise mit den betroffenen Deutschen abgestimmt: zum einen mit der deutschen Rayonsverwaltung als dem gesetzlich zuständigen Vertretungsorgan der dort ansässigen Deutschen, zum anderen innerhalb der deutsch-russischen Regierungskommission, an deren Zusammenkünften seit ihrer Konstituierung Vertreter des Rates der Deutschen mit Sitz und Stimme beteiligt waren.

Zur Durchführung der Projekte in der Region Westsibirien (derzeit neben den kulturellen Maßnahmen des Auswärtigen Amtes vornehmlich vom Bundesministerium des Innern geförderte wirtschaftsbezogene Maßnahmen wie Hilfe beim Wohnungsbau und Errichtung kleinerer Lebensmittelverarbeitender Betriebe) bedient sich die Bundesregierung verschiedener Mittlerorganisationen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, wie z. B. der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit und der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Durch die beschriebene Verfahrensweise ist sichergestellt, daß Fehlinvestitionen vermieden werden und die Haushaltsmittel für die Hilfen das Ziel erreichen, daß die Deutschen in ihrer angestammten Heimat wieder eine gesicherte Zukunft für sich und ihre Kinder finden und sich frei zwischen Gehen und Bleiben entscheiden können.

21. Abgeordneter
Dr. Hans Stercken
(CDU/CSU)
- Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu der Mitteilung aus der Europäischen Kommission ein, daß die ab 1. Februar 1994 entfallenden Grenzkontrollen auch weiterhin noch erforderlich sind, weil die Informationssysteme der beteiligten Länder immer noch nicht in Übereinstimmung gebracht werden konnten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 8. Februar 1994

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß die Grenzkontrollen an den Schengener Binnengrenzen unter den gegenwärtigen Bedingungen noch nicht vollständig aufgehoben werden können.

Voraussetzung dafür ist gemäß der Gemeinsamen Erklärung zu Artikel 139 der Schlußakte des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) die Verstärkung der Kontrollen an den Schengener Außengrenzen und die Betriebsbereitschaft des Schengener Informationssystems (SIS) als wesentlichste Ausgleichsmaßnahme.

Für die eingetretenen Verzögerungen hat es unterschiedliche Ursachen gegeben, etwa auch die lange Dauer der Ratifizierungsverfahren einschließlich der innerstaatlichen Rechtsänderungen.

Seit Dezember 1993 ist die fehlende Betriebsbereitschaft des SIS – ein sehr komplexes Datenverarbeitungs- und Kommunikationssystem – die letzte Ursache für weitere Verzögerungen.

22. Abgeordneter
Dr. Hans Stercken
(CDU/CSU)
- Ist dieses Erfordernis nicht seit der Unterzeichnung der Schlußakte von Luxemburg bekannt, und woran liegt es, daß in einem ausschließlich technischen Bereich die in Aussicht genommenen Fristen mehrfach verschoben werden mußten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 8. Februar 1994

Die Notwendigkeit der Realisierung des gemeinsamen Fahndungs- und Informationssystems war bei der Unterzeichnung des Schengener Durchführungsübereinkommens und seiner Schlußakte in Schengen am 19. Juni 1990 bekannt.

Bei der Entwicklung der Software für den zentralen Teil des Schengener Informationssystems (C.SIS) in Straßburg durch das am 18. Juni 1992 beauftragte Konsortium sind ernsthafte Schwierigkeiten und Verzögerungen eingetreten. Zur Zeit werden umfangreiche Tests zur Kommunikationstechnik für die Verbindung des C.SIS mit den nationalen Teilen in den einzelnen Vertragsstaaten (N.SIS) durchgeführt und erkannte Fehler beseitigt.

Zwei am 25. November 1993 beauftragte unabhängige Sachverständige haben bestätigt, daß der vom Exekutivausschuß für die Betriebsbereitschaft des SIS in Aussicht genommene Termin, der 1. Februar 1994, aus technischer Sicht nicht gehalten werden konnte.

23. Abgeordneter
Siegfried Vergin
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß laut Bericht des Fernsehmagazins „Kennzeichen D“ vom 26. Januar 1994 Berlin unter dem Eindruck der Kürzung der Berlinhilfe plant, die Gedenkstätte Deutscher Widerstand (Bendlerblock) zu schließen, und was gedenkt sie dagegen zu unternehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz
vom 11. Februar 1994**

Die Gedenkstätte Deutscher Widerstand ist bisher eine Einrichtung des Landes Berlin.

Derzeit werden Verhandlungen über eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Gedenkstätte geführt. Voraussetzung hierfür ist nach einem Beschluß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 24. März 1993 eine mindestens hälftige Beteiligung des Sitzlandes. Die Bundesregierung geht davon aus, daß Berlin diesen Finanzierungsanteil erbringen wird.

24. Abgeordneter
Berthold Wittich
(SPD)
- Trifft es zu, daß es im Bundesministerium des Innern einen Organisationsvorschlag zur Deckung des durch die GS-Ämter errechneten Personalbedarfs für die Ballungsräume gibt, der ohne Beteiligung des BGS-Hauptpersonalrates beim Bundesministerium des Innern und ohne Berücksichtigung des Personalkonzepts der Gewerkschaft der Polizei erstellt wurde?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Scheller
vom 11. Februar 1994**

In der Annahme, daß es sich bei dem in der Frage angesprochenen Organisationsvorschlag um den Erlaß des BMI vom 12. Januar 1994 über die Besetzung freier Dienstposten in den Bereichen der Grenzschutzämter Pirna, Frankfurt/Oder sowie Frankfurt am Main und München handelt, trifft es nicht zu, daß der BGS-Hauptpersonalrat beim BMI nicht beteiligt worden ist. Der Besetzungserlaß ist dem BGS-HPR mit Schreiben vom gleichen Tag zur Stellungnahme übersandt worden. Daraufhin ist die Angelegenheit zunächst im Monatsgespräch am 20. Januar 1994 und sodann am 25. Januar 1994 nochmals mit dem Vorstand des BGS-HPR erörtert worden.

Mit Schreiben vom 27. Januar 1994 hat der BGS-HPR bestätigt, daß in dieser Angelegenheit eine einvernehmliche Regelung gefunden worden ist.

25. Abgeordneter **Berthold**
Wittich
(SPD) Inwieweit sind im Falle der Umsetzung dieses Organisationsvorschlags die osthessischen Grenzschutzabteilungen und insbesondere der BGS-Standort Bad Hersfeld berührt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 11. Februar 1994

Nach Bericht des Grenzschutzpräsidiums Mitte war vorgesehen, daß von den im Erlaß des BMI vom 12. Januar 1994 genannten Absolventen aus den neuen Bundesländern, die zur Zeit an der Schule des Grenzschutzpräsidiums Mitte in Fuldatai ihren Laufbahnlehrgang abschließen, sechs Beamte den Grenzschutzabteilungen im osthessischen Raum (Bad Hersfeld und Fulda) zugewiesen werden sollten, davon ein Beamter der Grenzschutzabteilung in Bad Hersfeld.

Wegen der hohen Zahl unbesetzter Stellen werden diese Beamten nunmehr in Schwerpunktbereichen an der Ostgrenze oder in den Ballungsräumen eingesetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

26. Abgeordneter **Rudolf**
Bindig
(SPD) Warum hat die Bundesregierung bisher keine Erklärung nach Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung abgegeben, welche die Möglichkeit der Individualbeschwerde nach diesem Abkommen eröffnet, und wann gedenkt sie eine solche Erklärung abzugeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 11. Februar 1994

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im menschenrechtlichen Bereich einer sehr weitgehenden internationalen Kontrolle unterworfen.

Individualbeschwerden können aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention eingelegt werden. Die Europäische Kommission und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte können solche Beschwerden umfassend prüfen und völkerrechtlich verbindlich über sie entscheiden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat außerdem das Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 ratifiziert. Damit kann auch der nach diesem Pakt errichtete Menschenrechts-Ausschuß Individualbeschwerden prüfen, die wegen angeblicher Menschenrechtsverletzungen in Deutschland erhoben werden.

Deutschland nimmt weiter in zahlreichen Fällen zu Beschwerden einzelner Personen Stellung, die von den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen aufgrund der Resolution 1503 des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen behandelt werden.

Die Bundesregierung hat Zweifel, ob es im jetzigen Zeitpunkt ratsam ist, darüber hinaus Individualbeschwerden nach Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu ermöglichen. Eine solche weitere Beschwerdemöglichkeit würde angesichts der geschilderten internationalen Kontrollmöglichkeiten kaum zu einer wesentlichen Verbesserung des Menschenrechtsschutzes führen, im Gegenteil, wegen der Vielfalt der verschiedenen internationalen Beschwerdewege die Gefahr mit sich bringen, daß der internationale Rechtsschutz unübersichtlich wird. Dabei ist in Erwägung zu ziehen, daß das Kontrollsystem nach dem Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung verhältnismäßig schwach ist und das Verfahren Besonderheiten aufweist. Das Recht auf Individualbeschwerden ist auch von den anderen 136 Vertragsstaaten nur zurückhaltend, nämlich von 18 Staaten (nach dem Stand von Juni 1993) anerkannt worden.

27. Abgeordneter
**Horst
Gibtner**
(CDU/CSU)
- Wie stellt sich nach Auffassung der Bundesregierung die Rechtslage im Blick auf die Möglichkeit des Landes Berlin bei sogenannten Modrow-Verkäufen dar, sich auf eine evtl. Nichtigkeit zu berufen, wenn kein Restitutionsanspruch Dritter vorliegt und Verträge unmittelbar zwischen Magistrat und bisherigem Nutzer/Käufer geschlossen wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 16. Februar 1994**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß der Magistrat von Ost-Berlin in den mit den Käufern nach dem sog. Modrow-Gesetz im Juni 1990 abgeschlossenen Kaufverträgen für den Fall der Weiterveräußerung Vorkaufsrechte vereinbart hat. Die Vorkaufsrechte sahen einen Vertragseintritt der Stadt nicht zu den Bedingungen des Vertrags über die Weiterveräußerung, sondern zu den Konditionen des im Juni 1990 geschlossenen Kaufvertrages vor. Die Vorkaufsrechte wurden in die Verträge aufgenommen, nachdem im Hinblick auf die bevorstehende Wirtschafts- und Währungsunion in Presse und Öffentlichkeit Bedenken gegen eine Fortsetzung der Verkaufspraxis geltend gemacht und die Forderung erhoben wurde, daß der Senat der Stadt von weiteren Vertragsabschlüssen nach dem Modrow-Gesetz Abstand nehmen möge. Mit dem Instrument des Vorkaufsrechts sollte in den Fällen spekulativer Weiterveräußerung ein Rückkaufsrecht der Stadt zu dem seinerzeit vereinbarten Verkaufspreis gesichert werden.

Die Vereinbarung eines solchen Vorkaufsrechts war indessen unwirksam. Gemäß §§ 306 bis 309 ZGB konnten Vorkaufsrechte nur mit dem Inhalt vereinbart werden, daß der Vorkaufsberechtigte in den Vertrag so eintritt, wie er zwischen dem Eigentümer des Grundstücks und dem Käufer abgeschlossen worden war.

Insoweit ist es zu Rechtsstreitigkeiten darüber gekommen, ob nur die Vereinbarung über das Vorkaufsrecht oder der Vertrag insgesamt nichtig ist. Hier haben sich einige Gerichte auf den Standpunkt gestellt, daß die Stadt Berlin seinerzeit die Kaufverträge nicht abgeschlossen hätte, wenn schon

damals die Unwirksamkeit der Vereinbarung über das Vorkaufsrecht bekannt gewesen wäre. Die Gerichte haben aus diesem Grunde die Unwirksamkeit des Vertrages insgesamt bejaht (z. B. LG Berlin – Beschluß vom 12. Juli 1993 – 86 T 689/93).

Grundsätzlich kann jeder Vertragsteil gegenüber den Gerichten die Nichtigkeit eines Vertrages geltend machen. Die Bundesregierung sieht daher keine Veranlassung, insoweit gesetzliche Regelungen vorzuschlagen, welche die gerichtlichen Entscheidungen zur Unwirksamkeit des Vorkaufsrechts und zur Bedeutung der Teilnichtigkeit auf den Vertrag insgesamt korrigieren.

28. Abgeordneter
**Horst
Gibtner**
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung nach den vorgelegten Gesetzentwürfen zum Sachenrechtsbereinigungsgesetz und zum Schuldrechtsänderungsgesetz sowie nach bisheriger Rechtslage die Frage einer Konditionserleichterung für den Vollzug bisher noch nicht vollzogener Grundstücksverkäufe, wenn die Objekte zwar größer als 500 m², nicht jedoch teilbar sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 16. Februar 1994**

Nicht vollzogene Grundstückskaufverträge sind nicht Gegenstand der Sachenrechtsbereinigung. Die Sachenrechtsbereinigung enthält keine allgemeinen kaufrechtlichen Bestimmungen. Die Wirksamkeit der nach den Verkaufsgesetzen der DDR (insbesondere dem sog. Modrow-Gesetz) geschlossenen Kaufverträge beurteilt sich entsprechend dem in Artikel 232 § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Grundsatz nach den gesetzlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die Sachenrechtsbereinigung soll allerdings eine Regelung für die nicht vollzogenen („hängenden“) Gebäudekaufverträge enthalten. Diese können in der Regel jetzt nicht mehr erfüllt werden, weil die Verleihung eines Nutzungsrechts und die Eintragung selbständigen Gebäudeeigentums in das Grundbuch nun nicht mehr möglich ist. Nach der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 12/5992, Seite 204) soll den Käufern solcher Gebäude nunmehr ein Anspruch auf Hinzuerwerb des Grundstücks nach den Konditionen der Sachenrechtsbereinigung ermöglicht werden. Dies hätte zur Folge, daß der Käufer des Gebäudes nunmehr auch das Grundstück hinzukaufen kann, wodurch die nach geltendem Recht bestehenden Erfüllungshindernisse ausgeräumt wären. Einer Umschreibung des Eigentums am Grundstück nebst aufstehendem Gebäude als Bestandteil stünden nach geltendem Recht keine Hindernisse entgegen.

29. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Götzer**
(CDU/CSU)
- Warum hat das Bundesministerium der Justiz einseitige und möglicherweise verfälschende Presseberichte zum Anlaß genommen, die Berliner Senatsverwaltung der Justiz zu ersuchen, gegen einen Angehörigen der Staatsanwaltschaft vom Landgericht Berlin tätig zu werden, der sich auf der vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung am 8. und 9. November 1993 veran-

stalteten Fachtagung betreffend die Kriminalitätsbekämpfung zu Fragen der Bekämpfung der Geldwäsche und des Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität geäußert hat, obwohl nach anderen Bekundungen die Äußerungen in der wiedergegebenen Weise nicht gefallen sind, und was hat das Bundesministerium der Justiz gleichwohl mit seiner Intervention bezweckt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 15. Februar 1994**

Die in der Frage enthaltene Unterstellung, das Bundesministerium der Justiz habe wissentlich „einseitige und möglicherweise verfälschende Presseberichte“ zum Anlaß für sein Herantreten an die Berliner Senatsverwaltung für Justiz genommen, wird zurückgewiesen. Aufgrund der Berichte über die Fachtagung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung am 8. und 9. November 1993 haben sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß ein Beamter der Berliner Staatsanwaltschaft dort herabwürdigende Äußerungen über die Bundesministerin der Justiz abgegeben haben soll. Die Aufklärung dieses Sachverhalts und die Feststellung, ob ein Dienstvergehen vorliegt oder nicht, obliegt allein der Berliner Senatsverwaltung für Justiz als Dienstherrin des betreffenden Beamten. Zur weiteren Beantwortung der Frage wird auf meine Antwort vom 1. Februar 1994 auf die schriftlichen Fragen Nummer 22 und 23 in Drucksache 12/6772 verwiesen.

30. Abgeordneter
**Dr. Eckhart
Pick**
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, das 1794 in Kraft getretene Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten (ALR) als eine hervorragende gesetzgeberische Leistung Preußens und der Aufklärung in einer angemessenen Weise zu würdigen, und wenn ja, wie?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 15. Februar 1994**

Der hohe historische Rang des ALR ist unbestritten; dies zeigt sich auch daran, daß es immer wieder Gegenstand fachwissenschaftlicher Bearbeitung gewesen ist. Die Bundesregierung geht deshalb davon aus, daß der 1. Juni 1994 als 200. Jahrestag des Inkrafttretens erneut Anlaß für vielfältige Wertungen und Würdigungen des ALR sein wird; sie sieht das bevorstehende Ereignis damit bei der Fachwelt in guten Händen. Darüber hinaus wird aber auch die Bundesregierung das historische Datum zum Anlaß nehmen, das ALR in geeigneter Weise zu würdigen.

31. Abgeordneter
**Burkhard
Zurheide**
(F.D.P.)
- Wie ist der neueste Stand im Hinblick auf die Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) beizutreten, vor dem Hintergrund, daß der „Vertrag über die Europäische Union“ vom 7. Februar 1993 in seinem Artikel F Abs. 2 u. a. auf die in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleisteten Grundrechte Bezug nimmt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 11. Februar 1994**

Der Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist aufgrund der Mitteilung der Kommission von 1990 unter dem belgischen Vorsitz im zweiten Halbjahr 1993 in einer Ad-hoc-Gruppe des Rates intensiv geprüft worden. Dabei zeigte sich, daß die Delegationen nach wie vor unterschiedlicher Auffassung sind. Der Beitritt, der nach dem Vorschlag der Kommission auf Artikel 235 des EG-Vertrags gestützt werden soll, verlangt jedoch Einstimmigkeit. Das Europäische Parlament hat zuletzt in seiner Entschließung vom 18. Januar 1994 einen Beitritt befürwortet. Wegen der in den Beratungen der Ad-hoc-Gruppe zutage getretenen Rechtsfragen hat der Rat der Justiz- und Innenminister am 30. November 1993 grundsätzlich beschlossen, ein Gutachten des Europäischen Gerichtshofs gemäß Artikel 228 Abs. 6 EG-Vertrag insbesondere im Hinblick auf die Rechtsgrundlage und das Verhältnis der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs von Luxemburg und des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs von Straßburg einzuholen. Das Ersuchen soll in der Ad-hoc-Gruppe ausgearbeitet und dann vom Rat dem Gerichtshof vorgelegt werden. Diese Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Die sachlich-politische Diskussion wird zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten dann wieder aufgegriffen werden, wenn das Gutachten des Gerichtshofs vorliegt.

32. Abgeordneter **Burkhard Zurheide** (F.D.P.) Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu diesen Bemühungen ein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 11. Februar 1994**

Die Bundesregierung hat sich an den Beratungen auf Gruppen- und Ratsebene mit einer positiven Haltung zum Beitritt beteiligt. Durch den Beitritt soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, daß Betroffene wegen Handlungen der Europäischen Gemeinschaften den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof anrufen und dieser solche Handlungen überprüfen kann. Damit würden sie hinsichtlich der Kontrolle den Handlungen der Mitgliedstaaten und Entscheidungen ihrer Gerichte gleichgestellt.

33. Abgeordneter **Burkhard Zurheide** (F.D.P.) Wann ist mit einem Abschluß etwaiger Bemühungen zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 11. Februar 1994**

Derzeit ist nicht abzusehen, wann die Beratungen über einen Beitritt der EG zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu einem Abschluß gelangen. Aufgrund der Einigung vom 30. November 1993 kann damit gerechnet werden, daß der Rat den Gutachtenantrag beim Gerichtshof in den nächsten Monaten förmlich stellt. Nach Abschluß des gerichtlichen Verfahrens, dessen Dauer sich nur schwer genau vorhersagen läßt, muß die sachlich-politische Diskussion unter den Vertretern der Mitgliedstaaten zu einem Ende geführt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

34. Abgeordneter
Werner Dörflinger
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherigen Erfahrungen mit der Neuregelung der Grenzgä-
n- gerbesteuerung, vor allem im Hinblick auf das
mit dem deutsch-schweizerischen Abkommen
verfolgte Ziel größerer Steuergerechtigkeit durch
möglichst lückenlose steuerliche Erfassung aller
Grenzgänger?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 11. Februar 1994**

Nach ersten Erfahrungen mit der seit Januar 1994 geltenden neuen Grenz-
gä- ngerregelung im Verhältnis zur Schweiz hat sich das eingeführte
Bescheinigungsverfahren bewährt. Hierdurch ist eine Nichtbesteuerung
der Einkünfte in beiden Staaten ausgeschlossen und zugleich wird Druck
auf die Grenzgänger zur Besteuerung in Deutschland ausgeübt. Dies
bestätigen 500 Selbstanzeigen von Grenzgängern, die erstmals ihre
schweizerischen Arbeitnehmereinkünfte gegenüber dem Finanzamt er-
klärt haben.

35. Abgeordneter
Werner Dörflinger
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung auch nach Inkrafttre-
ten des Abkommens versuchen, durch bilaterale
Kontakte mit schweizer Stellen diesem Ziel
näherzukommen, um die Identität von vermutlich
6000 Grenzgängern in Erfahrung zu bringen,
die bislang in Deutschland noch keine Steuern
bezahlen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 11. Februar 1994**

Die Zahl der Grenzgänger, die ihre Steuern rechtswidrig nicht in Deutsch-
land entrichtet haben, dürfte sich zwischen 3000 und 6000 bewegen. Die
deutschen Finanzbehörden unternehmen im Rahmen der gesetzlichen
Möglichkeiten alles, um die Grenzgänger lückenlos zu erfassen. Es sind
ihnen jedoch bei der Ermittlung der Daten verfassungsrechtliche Grenzen
gesetzt. Die Bundesregierung wird in künftigen Gesprächen und Ver-
handlungen mit der Schweiz weiterhin auf Hilfe bei der steuerlichen Er-
fassung von Grenzgängern drängen, damit das Ziel der Gleichmäßigkeit
der Besteuerung im Wohnsitzstaat erreicht wird. Sie bedauert, daß die
Schweiz im Rahmen der Neuregelung der Grenzgängerbesteuerung nicht
zu weitergehender Amtshilfe bereit war.

36. Abgeordnete
Elisabeth Grochtmann
(CDU/CSU)
- Wie viele Büroräume im Gebäude des ehe-
maligen Ministeriums für Geologie, Invaliden-
straße 44, Berlin-Mitte, sind derzeit durch wen
belegt?

37. Abgeordnete
**Elisabeth
Grochtmann**
(CDU/CSU) Für den Fall der Unterbelegung, ab wann ist die volle Nutzung geplant?
38. Abgeordnete
**Elisabeth
Grochtmann**
(CDU/CSU) Wie hoch sind die Mieteinnahmen aus diesem Gebäude?
39. Abgeordnete
**Elisabeth
Grochtmann**
(CDU/CSU) Welche Mieteinnahmen könnte die Bundesregierung durch Vermietung aller Räume zu in Berlin üblichen Mietpreisen erzielen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 11. Februar 1994

Die Liegenschaft ist zweigeteilt. Das Vorderhaus hat eine Gesamtnutzfläche von rd. 9 600 m², von der aber nur rd. 7 500 m² für Bürozwecke nutzbar sind; dort befindet sich der Dienstsitz der Außenstelle Berlin der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe. Das Hinterhaus hat eine Gesamtnutzfläche von rd. 4 000 m², von der rd. 400 m² ungenutzt und rd. 3 600 m² gewerblich vermietet sind. Die Mieteinnahme beträgt rd. 97 000 DM/Monat.

Die gesamte Liegenschaft soll künftig zur Unterbringung des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in Anspruch genommen werden. Eine Dauervermietung kommt daher nicht in Betracht.

40. Abgeordnete
**Elisabeth
Grochtmann**
(CDU/CSU) Wie viele Büroräume im Gebäude des ehemaligen Gästehauses des Ministerrats sind derzeit durch wen belegt?
41. Abgeordnete
**Elisabeth
Grochtmann**
(CDU/CSU) Für den Fall einer Unterbelegung, ab wann ist die volle Nutzung geplant?
42. Abgeordnete
**Elisabeth
Grochtmann**
(CDU/CSU) Wie hoch sind die Nutzungen aus diesem Gebäude?

43. Abgeordnete
**Elisabeth
Grochtmann**
(CDU/CSU)
- Welche Mieteinnahmen könnte die Bundesregierung durch Vermietung aller Räume zu in Berlin üblichen Mietpreisen erzielen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 11. Februar 1994

Das Land Berlin hat von Anfang an darauf gedrängt, das Gästehaus des ehemaligen Ministerrats der DDR, Hotel „Johannishof“ in Berlin-Mitte, in ein Großbauvorhaben im Bereich Johannis-/Friedrich-/Oranienburger Straße einzubeziehen. Dem hat der Bund mangels eigener Interessen in diesem Bereich zugestimmt. Aufgrund eines Beschlusses des Koordinierungsausschusses für innerstädtische Investitionen Berlin (KOAI) war vorgesehen, die Grundstücke an die schwedische Investorengruppe Skanska zur Realisierung eines auf 800 Mio. DM veranschlagten Investitionsprogramms zu veräußern. Um den rechtzeitigen Baubeginn zu gewährleisten, wurde der Hotel- und Gaststättenbetrieb zum 1. Oktober 1992 eingestellt. Nachdem dieses Projekt inzwischen gescheitert ist, bemüht sich das Land Berlin, kurzfristig einen neuen Investor zu finden. Eine Nutzung des ehemaligen Gästehauses als Bürogebäude, die im übrigen nur nach Beseitigung erheblicher baulicher Mängel und Durchführung von Umbaumaßnahmen mit größerem finanziellem Aufwand möglich wäre, kommt somit nicht in Betracht.

44. Abgeordneter
**Michael
Habermann**
(SPD)
- Wie haben sich die steuerlichen Freibeträge für den Steuerpflichtigen, die Ehegattin, den Ehegatten, das 1. Kind, das 2. Kind, das 3. und folgende Kind vom 1. Januar 1946 bis heute entwickelt, und wie hoch war die jeweilige Bezugsgröße (Höhe des jeweiligen durchschnittlichen Industriearbeiterlohns sowie Höhe des jeweiligen Existenzminimums nach dem BSHG)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 9. Februar 1994

1. Alle Einkommensteuergesetze seit 1946 enthalten Regelungen zur allgemeinen Freistellung von Einkommensteilen für den Steuerpflichtigen und dessen Ehegatten. Das Steuerentlastungsgesetz 1981 vom 16. August 1980 nahm erstmals die gebräuchliche Bezeichnung „Grundfreibetrag“ in den Gesetzestext auf.

Mit Ausnahme des Zeitraumes von 1975 bis 1982 sahen die Einkommensteuergesetze seit 1946 auch die Steuerfreistellung eines Einkommensbetrages für die Kinder des Steuerpflichtigen (Kinderfreibetrag) vor. Dieser Freibetrag war in den Veranlagungszeiträumen 1953 bis 1974 nach der Ordnungszahl der Kinder gestaffelt. Von 1946 bis 1952 sowie in den Jahren seit der Wiedereinführung des Kinderfreibetrages in 1983 wurde ein einheitlicher Kinderfreibetrag gewährt.

Die allgemeinen steuerlichen Freibeträge für den Steuerpflichtigen und den Ehegatten (Grundfreibeträge) seit 1946 sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Veranlagungszeitraum	Grundfreibetrag (in DM)	
	Steuerpflichtiger	Ehegatte
1946 – VI/1948*)	600	600
VI/1948 – 1952	750	600
1953	800	800
1954 – 1957	900	900
1958 – 1974	1 680	1 680
1975 – 1977	3 000	3 000
1978	3 300	3 300
1979 – 1980	3 690	3 690
1981 – 1985	4 212	4 212
1986 – 1987	4 536	4 536
1988 – 1989	4 752	4 752
ab 1990	5 616	5 616

*) RM

In den Veranlagungszeiträumen 1978 bis 1980 konnte zusätzlich ein Tariffreibetrag von 510 DM/1020 DM (Ledige/Verheiratete) von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden.

Die Entwicklung der Kinderfreibeträge für das 1. Kind, das 2. sowie für das 3. Kind und weitere Kinder ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung:

Veranlagungszeitraum	Jahresbeträge für das		
	1. Kind	2. Kind	3. und jedes weitere Kind
	DM	DM	DM
1946 – I/1948*)	400	400	400
II/1948 – 1952	600	600	600
1953	600	600	740
1954	600	600	840
1955 – 1956	720	720	1 680
1957	720	1 440	1 680
1958 – 1961	900	1 680	1 800
1962 – 1974	1 200	1 680	1 800
1975 – 1982	–	–	–
1983 – 1985	432	432	432
	(2 432)**)	(1 832)**)	
1986 – 1989	2 484	2 484	2 484
1990 – 1991	3 024	3 024	3 024
seit 1992	4 104	4 104	4 104

*) RM

***) In den Fällen des § 54 EStG i. d. F. des StÄndG 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322; BStBl I S. 665).

2. Bis Anfang der 90er Jahre hat der Gesetzgeber bei der Anpassung von Grund- und Kinderfreibetrag nicht unmittelbar auf die Entwicklung von Bruttolöhnen oder Sozialhilfeleistungen Bezug genommen. Erst durch die Beschlüsse vom 29. Mai 1990 und vom 12. Juni 1990 zum Familienlastenausgleich sowie zum Grundfreibetrag vom 25. September 1992 hat das Bundesverfassungsgericht die Maßstäbe konkretisiert, die für die Bemessung des steuerlich freizustellenden Familienexistenzminimums unter Beachtung des Sozialhilferechts verfassungsrechtlich verbindlich sind.

Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 wurde das steuerliche Existenzminimum für den Steuerpflichtigen und ggf. seinen Ehegatten nach Maßgabe der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze zunächst für die Jahre 1993 bis 1995 wie folgt geregelt:

Veranlagungszeitraum	Steuerfreistellung für Erwerbseinkommen bis ... DM	
	alleinstehender Steuerpflichtiger	zusammenveranlagtes Ehepaar
1993	10 529	21 059
1994	11 069	22 139
1995	11 555	23 111

Sozialrechtlich stehen Angaben nur zu den Regelsätzen (laufende Leistungen zum Lebensunterhalt) zur Verfügung. Diese werden nach dem Bundessozialhilfegesetz von den obersten Sozialbehörden der Länder bestimmt. Die Regelsätze sind nur ein Teil des Existenzminimums; von ihnen kann nicht auf die Höhe des gesamten Existenzminimums geschlossen werden.

Der nachstehenden Tabelle können die gewünschten Angaben zur Entwicklung der durchschnittlichen Bruttojahresverdienste der Industriearbeiter ¹⁾ in den Jahren 1947 bis 1992 entnommen werden. Für das Jahr 1946 sind keine statistischen Angaben verfügbar.

Jahr	Bruttojahresverdienst ²⁾ ³⁾ in DM (gerundet)	Jahr	Bruttojahresverdienst ²⁾ ³⁾ in DM (gerundet)
1946	⁴⁾	1970	13 973
1947	1 929	1971	15 381
1948	2 294	1972	16 632
1949	2 919	1973	18 405
		1974	19 917

1) Energie und Wasserversorgung; Bergbau (ab 1957); Verarbeitende Industrie; Hoch- und Tiefbau (einschließlich Handwerk).

2) Hochrechnung auf der Basis der vom Statistischen Bundesamt in den Statistischen Jahrbüchern veröffentlichten durchschnittlichen Bruttowochenverdienste der Industriearbeiter (Effektivverdienste; einmalige Zahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubszuwendungen sind in den Jahresbeträgen nicht enthalten). Beträge bis 1948: RM.

3) Früheres Bundesgebiet – bis 1959 ohne Saarland.

4) Daten nicht verfügbar.

Jahr	Brutto- jahresverdienst ²⁾ ³⁾ in DM (gerundet)	Jahr	Brutto- jahresverdienst ²⁾ ³⁾ in DM (gerundet)
1950	3 180	1975	20 960
1951	3 597	1976	22 837
1952	3 858	1977	24 558
1953	4 066	1978	25 861
1954	4 223	1979	27 477
1955	4 536	1980	29 146
1956	4 953	1981	30 449
1957	5 266	1982	31 596
1958	5 526	1983	32 691
1959	5 839	1984	33 734
1960	6 361	1985	34 777
1961	7 038	1986	35 924
1962	7 716	1987	37 123
1963	8 290	1988	38 687
1964	8 916	1989	40 043
1965	9 854	1990	41 868
1966	10 428	1991	44 058
1967	10 375	1992	46 143
1968	11 001		
1969	12 357		

²⁾ Hochrechnung auf der Basis der vom Statistischen Bundesamt in den Statistischen Jahrbüchern veröffentlichten durchschnittlichen Bruttowochenverdienste der Industriearbeiter (Effektivverdienste; einmalige Zahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubszuwendungen sind in den Jahresbeträgen nicht enthalten). Beträge bis 1948: RM.

³⁾ Früheres Bundesgebiet – bis 1959 ohne Saarland.

45. Abgeordnete
Dr. Barbara Höll
(PDS/Linke Liste)

Auf welcher gesetzlichen Grundlage können bei den zuständigen Finanzämtern geführte Akten über die Zahlung von Kraftfahrzeugsteuer und die Erstattung von Lohnsteuer von steuerpflichtigen Personen persönlich eingesehen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 11. Februar 1994

Einen gesetzlichen Anspruch auf Einsicht in die bei den zuständigen Finanzämtern geführten Akten über die Zahlung von Kraftfahrzeugsteuer und die Erstattung von Lohnsteuer haben die Beteiligten im Steuerfestsetzungsverfahren nicht. Die Akteneinsicht wird vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen der Finanzbehörde gewährt.

Im finanzgerichtlichen Verfahren können die Beteiligten nach § 78 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

46. Abgeordneter
Claus Jäger
(CDU/CSU)
- Welches ist die exakte Rechtsgrundlage im Einigungsvertrag bzw. im Treuhandgesetz für die Erklärung des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald in der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 2. Februar 1994 (vgl. Stenografischer Bericht der 207. Sitzung des Deutschen Bundestages, S. 17862 f.), wonach das der Verwaltung der Treuhandanstalt unterstehende Vermögen der ehemaligen SED nicht für die Haftentschädigung ehemaliger Häftlinge in den Gefängnissen der DDR verwendet werden darf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 11. Februar 1994

Die Rechtsgrundlage für die Verwendung des von der Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission treuhänderisch verwalteten Parteivermögens zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung, im Beitrittsgebiet sind die §§ 20a, 20b des Parteiengesetzes DDR in Verbindung mit Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d des Einigungsvertrages, BGBl. II S. 889.

47. Abgeordneter
Dr. Volkmar Köhler
(Wolfsburg)
(CDU/CSU)
- Wie viele Büroräume im Gebäude der ehemaligen Polygraph Handelsgesellschaft mbH sind derzeit durch wen belegt?
48. Abgeordneter
Dr. Volkmar Köhler
(Wolfsburg)
(CDU/CSU)
- Für den Fall einer Unterbelegung, ab wann ist die volle Nutzung geplant?
49. Abgeordneter
Dr. Volkmar Köhler
(Wolfsburg)
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind die Mieteinnahmen aus diesem Gebäude?
50. Abgeordneter
Dr. Volkmar Köhler
(Wolfsburg)
(CDU/CSU)
- Welche Mieteinnahmen könnte die Bundesregierung durch Vermietung aller Räume zu in Berlin üblichen Mietpreisen erzielen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach vom 16. Februar 1994

Die Liegenschaft in Berlin-Mitte, Bunsenstraße 2/Reichstagufer 9 – 11, hat eine Gesamtnutzfläche von ca. 6600 m² (etwa 400 Büroräume), von der zur Zeit ca. 5200 m² an elf Nutzer vermietet sind. Die Mieteinnahme beträgt rd. 280 000 DM/Monat.

Die Liegenschaft ist nach dem zweiten Zwischenbericht der Konzeptkommission des Ältestenrates des Deutschen Bundestages als Reservefläche zur Deckung des Raumbedarfs des Deutschen Bundestages heranzuziehen. Sie soll im Einvernehmen mit der Bundestagsverwaltung zunächst für die Unterbringung der Bundesbaugesellschaft mbH in Anspruch genommen werden. Eine Dauervermietung kommt daher nicht in Betracht.

51. Abgeordneter
**Detlev
von Larcher**
(SPD)
- Trifft es zu, daß – wie die Commerzbank in den von ihr herausgegebenen „Anregungen für Strategien zur Verminderung oder Vermeidung der Steuerbelastung“ (Handelsblatt vom 28. Januar 1994, S. 1 und 13) behauptet –, die Erträge aus Zinsausgleichszertifikaten sowie Optionsscheinen/Covered Warrants trotz der Neuregelung der Besteuerung von Kapitaleinkünften weiterhin nicht besteuert werden, und daß auch bei Anleihen internationaler Organisationen sowie bei rentenähnlichen Genußscheinen die Besteuerung umgangen werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 10. Februar 1994

Durch das Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) wurde der Begriff der Kapitalerträge in § 20 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erweitert. Die steuerliche Erfassung von Kapitalertrag erfolgt nunmehr unabhängig von der Bezeichnung und der zivilrechtlichen Ausgestaltung der Kapitalanlage. Wertpapiere und Kapitalforderungen mit rein spekulativem Charakter fallen jedoch auch weiterhin nicht unter diese Vorschrift, da ein Entgelt für die Kapitalüberlassung zur Nutzung bei diesen Kapitalanlagen nicht gezahlt wird. Unter dieser Prämisse kommt es für die steuerliche Erfassung der Erträge aus „Zinsausgleichszertifikaten“ sowie „Optionsscheinen/Covered Warrants“ nicht auf deren Bezeichnung, sondern darauf an, ob ein Entgelt für die Überlassung von Kapitalvermögen zur Nutzung gezahlt wird. Ist dies der Fall, unterliegen die Kapitalerträge der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Dies gilt auch dann, wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt.

Anleihen verschiedener supranationaler Organisationen sind nach einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden der Länder unter bestimmten Voraussetzungen vom Zinsabschlag befreit, weil die Gründungsvereinbarungen dieser Emittenten eine „Immunitätsregelung“ enthalten, nach der diese Organisationen von der Verpflichtung zur Einziehung oder Entrichtung von Steuern oder Abgaben befreit sind. Die Befreiung vom Zinsabschlag gilt jedoch nur für Anleihen, die vor dem 24. September 1992 (Verabschiedung des Zinsabschlagsgesetzes durch den Deutschen Bundestag) begeben wurden und die bei Zahlstellen der jeweiligen Organisationen im Tafelgeschäft eingelöst werden. Die verschiedenen supranationalen Organisationen haben zugesagt, nach diesem Stichtag Anleihen mit Zahlstellen im Inland nur noch als Wertrechte zu begeben, so daß eine Einlösung im Tafelgeschäft und damit eine Kollision mit der jeweiligen Immunitätsregelung vermieden werden kann. Die Befreiung vom Zinsabschlag berührt nicht die Einkommensteuerpflicht der Kapitalerträge aus den Anleihen.

Genußscheine gehören nicht zu den Finanzinnovationen, mit denen sich der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages befaßt hatte. Bei Genußrechten handelt es sich vielmehr um eine „konservative“ Anlageform, die bei Einlösung dem Kapitalertragsteuer-Abzug in Höhe von 25% unterliegt. Eine Umgehung der Besteuerung ist insofern nicht möglich.

52. Abgeordneter
Detlev von Larcher
(SPD)
- Welche Formen von Finanzanlagen, mit denen eine Besteuerung trotz der zum 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Neuregelung vermieden bzw. vermindert werden kann, sind der Bundesregierung bekannt, und inwieweit sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf zu einer erneuten Gesetzesänderung bzw. zur Herausgabe von Verwaltungsanweisungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 10. Februar 1994

Formen von Kapitalanlagen, mit denen eine Besteuerung aufgrund des § 20 EStG weiterhin vermieden bzw. vermindert werden kann, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Sie wird jedoch die Entwicklung im Bereich der Kapitalanlagen aufmerksam verfolgen. Handlungsbedarf für eine erneute Gesetzesänderung besteht nach Ansicht der Bundesregierung derzeit nicht. Verwaltungsanweisungen werden nur dann herausgegeben, wenn sich in der Verwaltungspraxis Auslegungsfragen ergeben haben.

53. Abgeordnete
Dr. Christine Lucyga
(SPD)
- Kann die Bundesregierung Angaben über die Altschuldenbelastungen (Kapitaldienst, Tilgung) bei den an die Kommunen rückübertragenen bzw. von ihnen käuflich erworbenen Betrieben, vor allem im See- und Hafenbereich Mecklenburg-Vorpommerns machen (Anzahl der Betriebe, Höhe der Verschuldung, jährliche Zinsbelastung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 11. Februar 1994

Angaben über die Altschuldenbelastung bei an die Kommunen rückübertragenen bzw. von ihnen käuflich erworbenen Betrieben sind in der erbetenen allgemeinen Form nicht möglich.

Bei den kommunalisierten Betrieben sind die Passiva von der Treuhandanstalt größtenteils noch nicht konkret beziffert und zugeordnet worden.

Besonders schwierig ist die Ermittlung der anteiligen Passiva, wenn Betriebsteile größerer Unternehmen an Kommunen übertragen wurden.

Die Treuhandanstalt ist nicht Gläubiger der Verbindlichkeiten und kann diese aus ihren Unterlagen nicht unmittelbar beziffern.

Aus den genannten Gründen kann zu den Altschulden der von den Kommunen käuflich erworbenen Betrieben ebenfalls keine verlässliche allgemeine Aussage getroffen werden.

54. Abgeordneter
Matthias Weisheit
(SPD) Wie hoch waren die Einnahmen bei der Körperschaftsteuer aus den Wirtschaftsbetrieben gemeinnütziger Vereine in den vergangenen drei Jahren jährlich?
55. Abgeordneter
Matthias Weisheit
(SPD) Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand bei den Finanzämtern, um diese Steuereinnahmen zu erzielen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 11. Februar 1994

Über die Einnahmen bei der Körperschaftsteuer aus den Wirtschaftsbetrieben gemeinnütziger Vereine und dem hiermit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand liegen der Bundesregierung keine statistischen Informationen vor.

Dem Bundesministerium der Finanzen wird das Körperschaftsteueraufkommen eines Monats als eine Summe von den Bundesländern mitgeteilt. Eine Aufteilung nach der Art des Steuerschuldners ist nicht vorhanden. Auch das Statistische Bundesamt erhält für die im dreijährigen Rhythmus veröffentlichte Körperschaftsteuerstatistik bereits auf Finanzamtsebene aggregierte Zahlen, so daß auch hier eine Zuordnung auf die mit dem Wirtschaftsbetrieb eines gemeinnützigen Vereins zusammenhängende Steuerschuld nicht möglich ist.

Im übrigen geht es bei der Besteuerung der wirtschaftlichen Betätigungen gemeinnütziger Vereine nicht darum, Steuereinnahmen zu erzielen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem dafür notwendigen Verwaltungsaufwand stehen. Vielmehr ist es wegen des in der Verfassung festgelegten Gebots der Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts notwendig, wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Vereine, mit denen diese im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Unternehmen stehen, grundsätzlich der normalen Besteuerung zu unterwerfen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

56. Abgeordneter
Josef Hollerith
(CDU/CSU) Hat die Bundesregierung EG-Richtlinien nicht fristgerecht umgesetzt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Johann Eekhoff vom 16. Februar 1994

Aktuelle Angaben zum Stand der Umsetzung von EG-Richtlinien in nationales Recht liegen dem Bundesministerium für Wirtschaft derzeit nur im Rahmen der im Weißbuch der Kommission an den Europäischen Rat zur Vollendung des Binnenmarktes enthaltenen Maßnahmen vor. Daß Weißbuch enthält insgesamt 282 Vorhaben (Richtlinien und andere Vorschriften).

ten), die bis zur Vollendung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 in nationales Recht umgesetzt werden sollten. Von diesen Maßnahmen sind bislang 36 Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland nicht umgesetzt worden, wobei in 18 Fällen allerdings eine Teilumsetzung, d. h. die Richtlinie wurde in ihren wesentlichen Teilen in nationales Recht transformiert, erfolgt ist.

57. Abgeordneter
**Josef
Hollerith**
(CDU/CSU)
- Wenn ja, welche waren dies, und wie hoch war die Strafe?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Johann Eekhoff
vom 16. Februar 1994**

Das Bundesministerium für Wirtschaft führt derzeit eine Erhebung über den aktuellen Stand der Umsetzung sämtlicher EG-Richtlinien bei den betroffenen Ressorts durch. Das Ergebnis der Erhebung wird voraussichtlich noch in der ersten Hälfte des Jahres vorliegen.

Ein Zwangsgeld, das nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht gegen einen Mitgliedstaat verhängt werden kann, wenn dieser seinen Verpflichtungen aus einem gegen ihn ergangenen Urteil des Europäischen Gerichtshofes nicht nachgekommen ist, wurde gegen die Bundesrepublik Deutschland bisher nicht verhängt.

58. Abgeordneter
**Georg
Janovsky**
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß in extrem hohem Umfang Baustoffe aus Polen und Tschechien zu Dumping-Preisen oftmals von „Schrottfahrzeugen“ aus diesen Ländern zu Spottpreisen nach Deutschland kommen und dadurch besonders die ostsächsische Baustoffindustrie und die ortsansässigen Fuhrunternehmen in höchstem Maße in ihrer Existenz bedroht sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Johann Eekhoff
vom 11. Februar 1994**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Baustoffe wie z. B. Kies und Sand oder Zement zu niedrigen Preisen und geringen Frachtkosten aus Polen und Tschechien nach Deutschland eingeführt werden. Insbesondere bei den frachtkostenintensiven Produkten können sich diese Importe teilweise auf grenznahe Gebiete wie Ostachsen konzentrieren. Hierbei kann es zu Belastungen für Betriebe in diesen Regionen kommen.

59. Abgeordneter
**Georg
Janovsky**
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung einzuleiten, um die berechtigten Interessen deutscher Unternehmen zu wahren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Johann Eekhoff
vom 11. Februar 1994**

Die Europäische Union hat sich in den Assoziierungsabkommen mit den mittel- und osteuropäischen Ländern zu einer weitgehenden Marktöffnung gegenüber diesen Ländern verpflichtet. Eine Handelsliberalisierung durch schrittweisen Zollabbau bis spätestens Ende 1995 soll dabei helfen, diese Volkswirtschaften rascher an marktwirtschaftliche Verhältnisse heranzuführen.

Es liegt nicht in unserem Interesse, diesen Annäherungsprozeß durch stringente Schutzmaßnahmen – wie mengenmäßige Beschränkungen der Einfuhren – zu behindern.

Die Bundesregierung verkennt aber nicht, daß durch die Marktöffnung gegenüber den mittel- und osteuropäischen Staaten deutsche Betriebe starkem Anpassungsdruck ausgesetzt werden. Deshalb ist es wichtig, daß auf faire Handelspraktiken auf allen Seiten geachtet wird.

Um festzustellen, ob es sich bei den Preisen der jeweiligen Importe tatsächlich um Dumping-Preise handelt, besteht für die Wirtschaft die Möglichkeit, bei der EU-Kommission in Brüssel die Einleitung eines Anti-Dumping-Verfahrens zu beantragen. Ggf. können dann u. a. Strafzölle gegen solche Dumping-Einfuhren verhängt werden. Die deutsche Zementindustrie hat einen derartigen Antrag, der von der Bundesregierung unterstützt wird, bei der EU-Kommission in Brüssel gestellt; über die Eröffnung des Verfahrens hat die EU-Kommission jedoch noch nicht entschieden.

Die Transportpreise im Straßengüterverkehr bilden sich nach der Liberalisierung des Ordnungsrahmens sowohl für deutsche als auch für ausländische Spediteure nach den Marktbedingungen. Falls jedoch begründete Annahmen auf staatliche Subventionen von Transportleistungen vorliegen, kann dies ggf. bei produktbezogenen Anti-Dumping- bzw. Anti-Subventionsverfahren in Brüssel mit geprüft werden.

60. Abgeordneter
Georg Janovsky
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung in einer dem Anliegen des Aufbaus in den neuen Bundesländern und der Entwicklung in der Republik Polen und Tschechien rechnungstragenden Zoll-Gesetzgebung eine Lösung dieses Problems?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Johann Eekhoff
vom 11. Februar 1994**

Die Bundesregierung versteht die Frage dahin gehend, daß eine Erhöhung des Zollschutzes für die betroffenen Waren geprüft werden soll.

In den Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und Polen bzw. der Tschechischen Republik ist, wie bereits dargestellt, ein schrittweiser Zollabbau vertraglich vereinbart worden.

Die Bundesregierung hat keine Möglichkeit, durch nationale Maßnahmen Zollerhöhungen im Alleingang vorzunehmen. Auf die Möglichkeit der Einführung von Strafzöllen im Rahmen des in der Antwort zu Frage 59 erwähnten Anti-Dumping-Verfahrens wird verwiesen.

61. Abgeordneter
Dr.-Ing. Rainer Jork
(CDU/CSU)
- Sind Präferenzregelungen für VOB-Leistungen vorgesehen oder denkbar, die für wirklich in den neuen Bundesländern ansässige und/oder produzierende Betriebe verbesserte Ausschreibungschancen sichern, und wie können entsprechende Regelungen aussehen, so daß auch in den Kommunen eine angemessene Präferenzierung für ortsansässige Gewerbe- und Handelsbetriebe sinnvoll greift?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Johann Eekhoff
vom 16. Februar 1994**

Um den Unternehmen aus den neuen Bundesländern den Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu erleichtern, hat die Bundesregierung bereits 1991 sog. Präferenzregelungen sowohl für VOB-Leistungen als auch die anderen Lieferungen und Leistungen erlassen. Diese Präferenzen sind zwischenzeitlich in modifizierter Fassung bis Ende 1995 verlängert worden.

Die für VOB-Leistungen geltende Regelungen sind mit Erlaß des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 14. Oktober 1993, abgedruckt im Bundesanzeiger Nr. 201 vom 23. Oktober 1993, veröffentlicht. Dieser Erlaß ist auf die speziellen Belange der ostdeutschen Bauwirtschaft abgestellt.

Für Lieferungen und Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) – ausgenommen Bauleistungen – sind die Sonderregelungen per Erlaß des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 15. November 1993, Bundesanzeiger Nr. 227 vom 3. Dezember 1993, erlassen und verlängert worden. Kernpunkt dieser VOL-Regelungen ist ein Eintrittsrecht für ostdeutsche Unternehmen in das billigste Angebot des westdeutschen Konkurrenten verbunden mit einer Mehrpreisgewährung von bis zu 5% für kleine und mittlere Unternehmen sowie die Verpflichtung der Auftraggeber zur Einschaltung der Auftragsberatungsstellen.

Die Regelungen des Bundes sind allen Bundesländern zugesandt worden mit der Bitte, sie für den Landes- und Kommunalbereich zu übernehmen. Alle neuen Bundesländer haben bzw. werden die Bundesregelungen für den Landesbereich übernehmen, für den kommunalen Bereich zumindestens empfehlen. Weitergehende Möglichkeiten zur Durchsetzung der Regelungen in den Ländern hat der Bund nicht.

62. Abgeordneter
Dr.-Ing. Rainer Jork
(CDU/CSU)
- Welche Prüfungsmöglichkeiten und Maßnahmen sind vorgesehen oder denkbar, um den „Briefkastenfirmeneffekt“ auszuschalten, und kann die Bundesregierung bestätigen, daß es einen entsprechenden Handlungsbedarf gibt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Johann Eekhoff
vom 16. Februar 1994**

Auch die Bundesregierung hat den sog. „Briefkastenfirmeneffekt“ bei Handelsunternehmen gesehen. Sie hat daher bei der Überarbeitung der Regelungen im vergangenen Jahr einen Passus aufgenommen, der besagt, daß Handelsunternehmen aus den neuen Bundesländern nur dann bevorzugt berücksichtigt werden, wenn jeweils mindestens 30% der angebotenen Handelswaren aus ostdeutscher Produktion stammen.

63. Abgeordneter
**Ernst
Kastning**
(SPD)
- Wann und für welches Bestimmungsland hat die Bundesregierung dem niederländischen Rüstungskonzern „Eurometaal“ eine Ausfuhrgenehmigung für Anlagen zur Waffen-/Munitionsproduktion aus dessen Betriebsstätte in Liebenau (Niedersachsen) erteilt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen
vom 10. Februar 1994**

Die Firma Eurometaal erhielt im März und im September 1993 eine Genehmigung zur Ausfuhr einer Anlage zur Laborierung von Subgranaten bzw. Geschossen. Als Bestimmungsland waren in den Anträgen die Niederlande angegeben.

Die Ausfuhr dieser Anlagen unterliegt der Genehmigungspflicht nach dem AWG/AWV.

Nach Feststellungen der Zollfahndung wurden die Anlagen in die Niederlande verbracht.

64. Abgeordneter
**Ernst
Kastning**
(SPD)
- Falls „Eurometaal“ eine Ausfuhrgenehmigung für die Niederlande beantragt hatte, mußte die Bundesregierung dann nicht aufgrund ihrer Kenntnis von der Absicht des Unternehmens zur Errichtung einer Produktionsstätte für Artilleriegeschosse des Typs M 483 in der Türkei (siehe Vorgang 1992/93: Bundessicherheitsrat verweigert Zustimmung zum Export von 18000 Granaten dieses Typs in die Türkei) von der Möglichkeit ausgehen, daß es Absicht des Unternehmens war, die Produktionsanlagen über den Umweg Niederlande in die Türkei zu verbringen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen
vom 10. Februar 1994**

Die Regierung des Einfuhrlandes Niederlande hat die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Importzertifikate ausgestellt. Hierin wurde gegenüber der deutschen Genehmigungsbehörde erklärt, daß der Importeur die Einfuhr in die Niederlande beabsichtigt und er sich verpflichtet, diese Waren ohne Genehmigung der zuständigen niederländischen Behörde nicht an eine andere Bestimmung umzuleiten.

Die niederländische Regierung hat in dem einen Antrag ihre Absicht zu erkennen gegeben, zeitweilig die Ausfuhr der Anlage zur Herstellung von Subgranaten in die Türkei zu genehmigen.

65. Abgeordneter
**Ernst
Kastning**
(SPD)
- Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um derartige „Umweg-Rüstungsexporte“ in Krisenregionen künftig zu verhindern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen
vom 10. Februar 1994**

Die Entscheidung im Fall der Anlage zur Herstellung von Subgranaten hätte in der Sache nicht anders getroffen werden können, da es sich um eine Anlage im niederländischen Eigentum handelte und die Bundesregierung mit einer ablehnenden Entscheidung nicht an die Stelle des hierfür verantwortlichen NATO-Partners Niederlande treten konnte.

Für die Prüfung von Anträgen auf Exportgenehmigung sind das Außenwirtschaftsrecht und die zu seiner Konkretisierung ergangenen exportkontrollpolitischen Grundsätze von 1982 maßgeblich. Hiernach dürfen Exporte von Rüstungsgütern u. a. nicht zu einer Erhöhung bestehender Spannungen beitragen. Dieser Grundsatz wurde auch vorliegend beachtet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

66. Abgeordnete
**Dr. Christine
Lucyga**
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß die Kutter- und Küstenfischer Mecklenburg-Vorpommerns bei der diesjährigen Aufteilung der Dorschfangquote durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft aufgrund ungeeigneter Bewertungskriterien, die für die Situation des Jahres 1994 nicht mehr zutreffend sind, erheblich benachteiligt werden, und ist sie bereit, mit dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft eine Quotierung auf der Grundlage der jetzt tatsächlich gegebenen Bestände und Kapazitäten durchzusetzen, um Existenzgefährdungen der Betriebe, die Fischerei als Haupterwerb betreiben, zu verhindern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 10. Februar 1994**

Es liegen derzeit weder dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) noch mir Erkenntnisse vor, die den Vorwurf einer ungerechtfertigten Benachteiligung der Kutter- und Küstenfischer Mecklenburg-Vorpommerns bei der Aufteilung der Dorschquote 1994 in Höhe von 6 460 t rechtfertigen würden. Das Verteilungssystem für diese Dorschquote ist vielmehr von der Fischwirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns im Grundsatz akzeptiert worden. So hat z. B. die Erzeugerorganisation „Saßnitzer Seefischer e. G.“ mit Schreiben vom 13. Januar 1994 dem Bundesamt mitgeteilt, daß das Bundesamt ein akzeptables System in der Aufteilung gefunden und Mecklenburg-Vorpommern den ihm gebührenden Anteil erhalten habe, da dieses System die jüngste Vergangenheit berücksichtige.

Mit den Gesprächen über die Verteilung der Dorschquote 1994 wurde bereits frühzeitig im September 1993 begonnen. In mehreren Besprechungen zwischen Bund, Ländern und Verbänden wurde die eigentliche Quotenverteilungssitzung am 22. Dezember 1993 vorbereitet. Übereinstimmend wurde – insbesondere auf Wunsch des Verbandes – beschlossen, 1994 die Quote den Erzeugerorganisationen zur selbständigen Bewirtschaftung zuzuweisen. Einvernehmlich wurde auch festgelegt, daß der Quotenverteilung ein Schlüssel zugrunde gelegt werden soll, der sich wie folgt errechnet: Bruttoregistertonnen (BRT) plus Kilowatt (kW) der Motorenleistung plus bisherige Teilnahme an der Fischerei in den Jahren 1991 und 1992. Bei den BRT- bzw. kW-Angaben wurden die dem Bundesamt in der Fahrzeugkartei gemäß Verordnung (EWG) Nr. 163/89 der Kommission vom 24. Januar 1989 über die Kartei für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft vorliegenden Daten zugrunde gelegt. Die Fanganteile ergaben sich aus den vom Bundesamt erhobenen Fangdaten für die betreffenden Jahre.

Einige der kurz nach der Zuteilung vorgebrachten Einwände einiger Fischer bzw. Landesverbände sind – bis auf einen formellen Widerspruch des Landesverbandes Schleswig-Holstein – inzwischen zurückgezogen worden. Etwaige noch bestehende Probleme bei der internen Verteilung der den Kutter- und Küstenfishern Mecklenburg-Vorpommerns zugewiesenen Quote sollen im übrigen anlässlich eines Gesprächs am 11. Februar 1994 geklärt werden.

Ich glaube, es kann deshalb festgestellt werden, daß angesichts der trotz der Erhöhung gegenüber 1993 immer noch zu geringen Quote die vom Bundesamt vorgenommene Verteilung gerecht erfolgt ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

67. Abgeordneter
**Gerd
Andres**
(SPD)
- Hält die Bundesregierung die im Runderlaß der Bundesanstalt für Arbeit vom 5. März 1993 festgelegte starre Mindestprüffrist von vier Wochen mit der gesetzlichen Grundlage des Arbeitserlaubnisverfahrens für vereinbar, wonach nämlich in § 19 Abs. 1 Satz 2 AFG für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis die „Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles“ vorgeschrieben ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 17. Februar 1994

Die Bundesregierung hält die im Runderlaß der Bundesanstalt für Arbeit vom 5. März 1993 festgesetzte Prüffrist von vier Wochen mit § 19 AFG für vereinbar. Diese soll sicherstellen, daß der gesetzliche Vermittlungsvorhang deutscher Arbeitssuchender und ihnen gleichgestellter Ausländer in der Verwaltungspraxis mit der gebotenen Sorgfalt für entsprechende Beschäftigungen genutzt wird. Die Frist ist insbesondere erforderlich, um berufsübergreifende sowie überregionale Vermittlungsbemühungen

überhaupt durchführen zu können. Wenn nach der gesetzlichen Regelung für die Erteilung einer Erlaubnis die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung des Einzelfalles zu prüfen ist, setzt diese geradezu eine mehrwöchige Prüffrist voraus und schließt dies nicht etwa im Einzelfall aus.

68. Abgeordneter
**Gerd
Andres**
(SPD)
- Welchen Zweck soll die Mindestfrist in solchen Fällen erfüllen, bei denen den Vermittlungsdienststellen der Bundesanstalt für Arbeit bereits z. B. aus längerer Erfahrung mit der regionalen und bundesweiten Arbeitsmarktlage und aus einer Vielzahl aktueller vergeblicher Vermittlungsbemühungen bekannt ist, daß keine bevorrechtigten Arbeitsuchenden für die Vermittlung zur Verfügung stehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 17. Februar 1994**

Die Entwicklung am Arbeitsmarkt ist so dynamisch, daß auch bei besserer Arbeitsmarktlage im allgemeinen nicht davon ausgegangen werden kann, daß ein bestimmter Arbeitskräftebedarf aufgrund bestimmter Erfahrungen in der Vergangenheit auch in Zukunft nicht gedeckt werden könnte. Dies gilt um so mehr für eine schlechte Arbeitsmarktlage sowie für die Nachfrage nach Arbeitskräften, die in der Regel nicht außerordentliche Qualifikationen aufweisen müssen.

69. Abgeordneter
**Gerd
Andres**
(SPD)
- Inwiefern hält die Bundesregierung in solchen Fällen, bei denen es oft nur um die Verlängerung bestehender Arbeitserlaubnisse geht, die Anordnung der Mindestfrist mit der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung aus § 2 Nr. 1 AFG für vereinbar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 17. Februar 1994**

Auch bei der Verlängerung bestehender Arbeitserlaubnisse ist zu prüfen, inwieweit bevorrechtigte Arbeitsuchende vermittelt werden können. Daher sollen Anträge auf Arbeitserlaubnis für die Fortsetzung der Beschäftigung rechtzeitig gestellt werden, damit eine ausreichende Arbeitsmarktpflege und ggf. eine Ersatzeinstellung möglich sind. Die von Ihnen genannte Regelung des § 2 Nr. 1 AFG bestimmt, daß Maßnahmen nach diesem Gesetz dazu beizutragen haben, daß weder Arbeitslosigkeit und unterwertige Beschäftigung noch ein Mangel an Arbeitskräften eintreten oder fortauern. Zu den Maßnahmen nach diesem Gesetz gehört auch die Regelung über den Vermittlungsvorrang deutscher und gleichgestellter Arbeitsuchender gemäß § 19 AFG, damit bei diesen Personen Arbeitslosigkeit vermieden wird, so daß ein Widerspruch zwischen diesen beiden gesetzlichen Regelungen nicht erkennbar ist.

70. Abgeordneter
Hans Büttner
(Ingolstadt)
(SPD)
- Wie viele Arbeitnehmer erhielten – aufgeschlüsselt nach den Staaten, mit denen Werkvertragsabkommen bestanden haben – 1993 aufgrund dieser Abkommen Arbeitserlaubnisse für die Bundesrepublik Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 16. Februar 1994

Die Statistik der Bundesanstalt für Arbeit erfaßt einmal monatlich die erteilten Arbeitserlaubnisse der Werkvertragsarbeitnehmer. Danach waren anhand der erteilten Arbeitserlaubnisse 1993 im Jahresdurchschnitt 68 671 Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigt.

Die Beschäftigtenzahlen für die einzelnen Vertragsstaaten ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht.

Werkvertragsarbeitnehmer 1993

Land	Jahresdurchschnitt
Bulgarien	3 802
Tschechien/Slowakei	4 526
Ex-Jugoslawien	10 946
Lettland	180
Polen	19 772
Rumänien	13 543
Türkei	1 454
Ungarn	14 448

71. Abgeordneter
Hans Büttner
(Ingolstadt)
(SPD)
- Wie viele Firmen haben – aufgeschlüsselt nach den Staaten, mit denen Werkvertragsabkommen bestanden haben – für ihre Arbeitnehmer die 1993 erteilten Arbeitserlaubnisse in Anspruch genommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 16. Februar 1994

Nach den Vereinbarungen wird die Zahl der beschäftigten Werkvertragsarbeitnehmer aufgrund der ausgegebenen Arbeitserlaubnisse abgerechnet. Inwieweit die ausländischen Firmen, die im Rahmen des genehmigten Werkvertrages erteilten Arbeitserlaubnisse tatsächlich in Anspruch nehmen, ist nicht bekannt.

72. Abgeordneter
Hans Büttner
(Ingolstadt)
(SPD)
- An wie vielen Firmen, die Werkvertragsarbeitnehmer in die Bundesrepublik Deutschland schicken, sind – aufgeteilt nach dem Branchenschlüssel der Arbeitsverwaltung – bundesdeutsche Unternehmen oder Einzelpersonen beteiligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 16. Februar 1994**

Hierzu liegen keine statistischen Angaben vor. Nach meiner Einschätzung ist die Beteiligung bundesdeutscher Unternehmen oder Einzelpersonen an ausländischen Firmen, die Werkvertragsarbeitnehmer in die Bundesrepublik Deutschland entsenden, gering.

73. Abgeordneter
**Hans
Büttner
(Ingolstadt)
(SPD)** Wie viele Firmen der ost- und mitteleuropäischen Reformstaaten haben vor Abschluß der Werkvertragsabkommen Werkverträge in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 16. Februar 1994**

Über die Anzahl der Firmen aus Ost- und Mitteleuropa, die vor Abschluß der Werkvertragsabkommen in der Bundesrepublik Deutschland Werkverträge ausgeführt haben, liegen statistische Angaben nicht vor. Die Zahl der beschäftigten Werkvertragsarbeitnehmer war jedoch seinerzeit durch Kabinettsbeschluß vom November 1981 auf 21 000 Arbeitnehmer begrenzt.

74. Abgeordneter
**Hans
Büttner
(Ingolstadt)
(SPD)** Sind der Bundesregierung die Berichte der zuständigen Behörden bekannt, wonach polnische Arbeitnehmer von einem westfälischen Bauunternehmen zwar als Praktikanten angeworben und gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 Anwerbestoppausnahme-Verordnung lizenziert werden, in der Praxis aber in die Baukolonnen eingereiht und als Arbeiter auf der Baustelle zu geringen Löhnen beschäftigt werden, und welche politischen Schlußfolgerungen zieht sie aus diesen tatsächlichen Verhältnissen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 16. Februar 1994**

Eine Beschäftigung zur Aus- und Weiterbildung im Bundesgebiet ist nur möglich auf der Grundlage eines anerkannten Lehr- und Ausbildungsplanes oder – unter engen Voraussetzungen und nur im Einzelfall – zur Einarbeitung im Rahmen deutsch-ausländischer Firmen – oder Handelsbeziehungen. Die Arbeitserlaubnis wird nur dann erteilt, wenn eine illegale Arbeitnehmerüberlassung ausgeschlossen ist und die Lohn- und Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer entsprechen.

In dem von Ihnen angesprochenen Fall war zu entscheiden, ob ein Fortbildungsprojekt im Rahmen eines deutsch-polnischen joint venture mit neuen Praktikanten fortgeführt werden kann. Da die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt waren, wurde dies abgelehnt.

75. Abgeordneter
Hans Büttner (Ingolstadt)
(SPD)
- Ist die Bundesregierung angesichts der Tatsache, daß einerseits mit einer Zahl von 4 Millionen Arbeitslosen und über 200 000 arbeitslosen Bauarbeitern gerechnet werden muß, andererseits weitere Bauunternehmen entsprechend dem Modell des westfälischen Bauunternehmers Arbeitserlaubnisse nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Anwerbestoppausnahme-Verordnung beantragt haben bzw. beantragen wollen, bereit, auf die Bundesanstalt für Arbeit einzuwirken, von dieser Anwerbestoppausnahmemöglichkeit nur in ganz eng begrenzten Einzelfällen Gebrauch zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 16. Februar 1994

Die Bundesregierung beobachtet zunehmend Versuche, den Anwerbestopp unter dem Vorwand der Aus- und Weiterbildung zu umgehen. Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit prüfen jeden Einzelfall unter Anlegung strenger Maßstäbe. Um Mißbräuchen noch wirksamer als bisher begegnen zu können, ist außerdem eine Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Anwerbestoppausnahme-Verordnung (ASAV) vorgesehen, mit der die entwicklungspolitische Zielsetzung dieser Bestimmung verstärkt und die Aus- und Weiterbildung auf besonders begründete Einzelfälle beschränkt werden soll.

76. Abgeordneter
Manfred Hampel
(SPD)
- Welche Zuschüsse für die Bundesanstalt für Arbeit sind mit welchen Beträgen im Haushalt 1994 sowie in den einzelnen Folgejahren bis 1997 gemäß der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 17. Februar 1994

Im Haushalt des Bundes für das Jahr 1994 ist als Zuschuß an die Bundesanstalt für Arbeit ein Betrag in Höhe von 18 Mrd. DM veranschlagt, wovon 400 Mio. DM in Umsetzung der im gesamten Bundeshaushalt zu erwirtschaftenden globalen Minderausgabe in Höhe von 5 Mrd. DM (§ 4 Abs. 13 HG 1994) gesperrt sind.

In dem am 1. Juli 1993 von der Bundesregierung beschlossenen Finanzplan (BT-Drucksache 12/5501, S. 50) sind für Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz (Tz. 1.2) folgende Ausgaben vorgesehen:

1995	1996	1997
– in Mrd. DM –		
29,1	23,1	17,3

Diese Beträge beinhalten u. a. Ausgaben für den Zuschuß des Bundes an die Bundesanstalt für Arbeit. Die Einschätzung für den Finanzplan basiert auf den ökonomischen Eckwerten der Bundesregierung für den Finanzplanungszeitraum bis 1997, Stand April 1993. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bundeshaushalts 1995 werden die Einschätzung der ökonomischen Entwicklung für die hier in Rede stehenden Jahre überprüft und ggf. erforderliche Schlußfolgerungen gezogen.

77. Abgeordnete
Dr. Barbara Höll
(PDS/Linke Liste) Auf welcher gesetzlichen Grundlage können bei den zuständigen Arbeitsämtern geführte Arbeitsvermittlungs- und Leistungsakten von versicherten Personen persönlich eingesehen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 16. Februar 1994

Die Empfänger von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz haben nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch einen Rechtsanspruch auf Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Das gilt bis zum Abschluß des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung (§ 25 Abs. 1 Satz 2). Im Rahmen der Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung werden keine Akten geführt. Die Beratungs- und Vermittlungsdaten werden in elektronischen Dateien gespeichert bzw. in manuell geführten Karteien aufbewahrt. § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit § 79 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch gibt den Betroffenen einen Rechtsanspruch auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und den Zweck der Speicherung. In § 83 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung des 2. SGB-Änderungsgesetzes, das vom Deutschen Bundestag am 3. Dezember 1993 beschlossen worden ist und voraussichtlich am 1. April 1994 in Kraft treten wird, ist das Auskunftsrecht umfassend neu geregelt (BR-Drucksache 1/94 S. 21). Eine Ablichtung mit dem entsprechenden Auszug füge ich bei.*)

78. Abgeordnete
Dr. Barbara Höll
(PDS/Linke Liste) Kann das zuständige Arbeitsamt den versicherten Personen verweigern, den gesamten Umfang der über sie geführten Akten einzusehen und ihnen nur einen Teil zugänglich zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 16. Februar 1994

Die Arbeitsämter haben bei der Akteneinsicht bzw. Auskunft die in den genannten Vorschriften vorgesehenen gesetzlichen Beschränkungen zu beachten. So ist das Arbeitsamt z. B. zur Gewährung von Akteneinsicht bzw. zur Auskunftserteilung nicht verpflichtet, soweit Vorgänge wegen der berechtigten Interessen dritter Personen geheimgehalten werden müssen. Die Vorschrift des § 25 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch gibt den Arbeitsämtern die Möglichkeit, den Inhalt von arbeitsamtsärztlichen oder psychologischen Gutachten durch Arbeitsamtsärzte oder -psychologen übermitteln zu lassen, um nachteilige Folgen für die Gesundheit der Betroffenen auszuschließen. Das Recht auf Akteneinsicht wird dadurch jedoch nicht beschränkt (§ 25 Abs. 2 Satz 4 SGB X).

Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit hat die Arbeitsämter angewiesen, das Verwaltungshandeln beim Umgang mit Sozialdaten den betroffenen Bürgern gegenüber möglichst offenzulegen.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

79. Abgeordnete
Dr. Barbara Höll
(PDS/Linke Liste)
- Nach welchen Regelungen und mit welchen Fristen werden bei den Arbeitsämtern geführte Arbeitsvermittlungs- und Leistungsakten nach der Arbeitsaufnahme der versicherten Person aufbewahrt bzw. vernichtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 16. Februar 1994

§ 84 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch verpflichtet die Arbeitsämter zur Löschung personenbezogener Daten, wenn ihre Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden. Die im EDV-Verfahren computerunterstützte Arbeitsvermittlung (coArb) gespeicherten Daten werden grundsätzlich zehn Monate nach Erledigung des Bewerberangebotes gelöscht. In den Arbeitsämtern, die noch nicht an dieses Verfahren angeschlossen sind, werden die Beratungs- und Vermittlungsunterlagen in manuell geführten Karteien grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in das die Vermittlung fällt, ausgesondert und vernichtet.

Leistungsakten werden frühestens nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem letztmalig ein Vorgang angefallen ist, vernichtet. Die Aufbewahrungsfrist verlängert sich auf sieben Jahre, wenn

- Nachweise über Beschäftigungszeiten vorhanden sind, die nach Entstehung des letzten Arbeitslosengeld-Anspruchs liegen und bei Erfüllung einer neuen Anwartschaft zur Erhöhung der Anspruchsdauer herangezogen werden könnten, oder
- ein nach § 125 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erloschener Restanspruch besteht, um dessen Dauer ein neuerwerbener Anspruch gemäß § 106 Abs. 3 Satz 2 AFG verlängert werden könnte.

Die im Datenverarbeitungs-Verfahren computer-unterstützte Leistungsgewährung (coLei) gespeicherten Daten werden vier Jahre nach Ausscheiden aus dem Leistungsbezug gelöscht. Ein reduzierter Datensatz (insbesondere Name, Anschrift, Stammmnummer) wird in den Arbeitsämtern bis zum Zeitpunkt der Aktenvernichtung vorgehalten.

Nach § 84 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung des 2. SGB-Änderungsgesetzes ist zusätzlich normiert, daß die Daten zu löschen sind, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.

80. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD)
- Wie hoch war die Nettolohn- und -gehaltssumme in den einzelnen Jahren seit 1990 in den alten Bundesländern, und wie hoch war sie in den einzelnen Jahren 1990 bis 1993 je beschäftigten Arbeitnehmer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 9. Februar 1994

In den alten Bundesländern betrug die Nettolohn- und -gehaltssumme

1990:	743,55 Mrd. DM
1991:	779,89 Mrd. DM
1992:	816,31 Mrd. DM
1993:	882,10 Mrd. DM

(Inländerkonzept, Quelle: Statistisches Bundesamt, Stand 13. Januar 1994, Fachserie 18, Reihe 1.1, Januar 1994).

Das sind je abhängig Beschäftigten

1990:	29 160 DM
1991:	30 000 DM
1992:	31 320 DM
1993:	32 160 DM

(von monatlichen Werten des Statistischen Bundesamtes auf jährliche hochgerechnet, Quelle wie vor).

81. Abgeordneter
Ottmar Schreiner
(SPD)
- Wie hat sich nach Auffassung der Bundesregierung die Pflicht zur Hinterlegung der Lohnsteuerkarte des Sozialversicherungsausweises beim Arbeitsamt (§ 150b AFG und § 100 SGB IV) in der Praxis ausgewirkt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 16. Februar 1994

Die Pflicht der Empfänger von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit, den Sozialversicherungsausweis und die Lohnsteuerkarte beim Arbeitsamt zu hinterlegen, hat den Leistungsmißbrauch und die illegale Beschäftigung von Leistungsempfängern erheblich erschwert. Wegen der für den Arbeitgeber vorgeschriebenen Kontrollmeldung bei Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises durch den Beschäftigten bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses (§ 102 SGB IV) und wegen der Pflicht, bei Nichtvorlage einer Lohnsteuerkarte in der Regel höhere Lohnsteuern (nach der Steuerklasse VI) abzuführen, ist es schwieriger und unattraktiver geworden, Leistungsmißbrauch zu betreiben.

82. Abgeordneter
Ottmar Schreiner
(SPD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die zunehmenden Stimmen aus den Arbeitsämtern und der von Arbeitgebern und Gewerkschaften besetzten Verwaltungsausschüsse, wonach hier ohne erkennbaren Effekt bei der Eindämmung von Leistungsmißbrauch sehr viel Bürokratie entstanden sein soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 16. Februar 1994

Zu den im Arbeitsförderungsgesetz festgelegten Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit zählt die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Arbeitsmarkt ausdrücklich (§ 2 Nr. 8). Entgegennahme, Verwahrung und Wiederaushändigung von Sozialversicherungsausweisen und Lohnsteuerkarten sind zwangsläufig mit Verwaltungsaufwand verbunden. Die aufgezeigten Effekte der Hinterlegungspflicht lohnen diesen Verwaltungsaufwand aber.

Es ist zu hoffen, daß sich auch bei skeptischen Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter – die im übrigen aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften bestehen – die Erkenntnis durchsetzt, daß eine wirkungsvolle Bekämpfung des Leistungsmißbrauchs an die Inanspruchnahme von Sozialleistungen gerechtfertigt, aber ohne Anstrengungen der Mitarbeiter in den Arbeitsämtern nicht möglich ist.

83. Abgeordneter
Rolf Schwanitz
(SPD)
- Befinden sich unter den Beziehern von Renten nach dem Entschädigungsrentengesetz (Artikel 1 des Gesetzes über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22. April 1992) Angehörige des ehemaligen „Nationalkomitees Freies Deutschland“, und wenn ja, wie viele?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 17. Februar 1994

Ob unter den Beziehern von Entschädigungsrenten auch Angehörige des ehemaligen Nationalkomitees Freies Deutschland sind, läßt sich aus den vorhandenen Unterlagen weder bestätigen noch ausschließen.

Bei einer stichprobenweisen Durchsicht von Bewilligungsakten bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) hat sich ergeben, daß die Akten ganz überwiegend keine oder nur unvollständige Angaben über die Gründe enthalten, die zur Anerkennung als Verfolgter geführt haben. Angaben hierüber dürften sich – wenn überhaupt – in den Unterlagen über die Anerkennung als Verfolgter bei den ehemaligen Dienststellen für Verfolgte des Naziregimes (VdN-Dienststellen) befinden; der sog. VdN-Anerkennungsteil liegt der BfA in fast allen Fällen nicht vor.

Eine Durchsicht aller vorhandenen Bewilligungsakten bei der BfA auf das Vorhandensein von Hinweisen auf die Gründe für die Anerkennung ist schon aus verwaltungsmäßigen Gründen nicht möglich und würde aus den vorstehend genannten Gründen auch nicht zu dem angestrebten Ergebnis führen können. Der Gesetzgeber des Entschädigungsrentengesetzes ist im übrigen davon ausgegangen, daß die in der Vergangenheit erfolgten Anerkennungen als Verfolgter grundsätzlich nicht mehr in Frage gestellt werden und eine Überprüfung von Amts wegen nur erfolgen soll, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen von Aberkennungs- oder Kürzungsbescheiden gegeben sind (Drucksache 12/2224 S. 7f.).

84. Abgeordneter
Dr. Dieter Thomae
(F.D.P.)
- Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus der in dem Bericht der Enquete-Kommission „Strukturreform der gesetzlichen Krankenversicherung“ dokumentierten Kritik zur Frage der ambulanten Durchführung der Rehabilitation am Wohnort (Textziffern 25 bis 30 und 40) gezogen, und hält die Bundesregierung, insbesondere im Hinblick auf Erfahrungen in anderen Industrieländern, langwierige Modellversuche zur ambulanten Rehabilitation am Wohnort noch für erforderlich?
85. Abgeordneter
Dr. Dieter Thomae
(F.D.P.)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Rentenversicherung stark auf stationäre Rehabilitation fixiert ist, die Krankenversicherung dagegen im Zusammenhang mit stärkerem Wettbewerb um Versicherte ihre Mittel eher für Prävention (Gesunder) als für Rehabilitation (Kranke) einsetzen wird, wenn keine politischen Einflüsse zugunsten der ambulanten Rehabilitation am Wohnort ausgeübt werden, und wie beurteilt

die Bundesregierung die finanziellen Konsequenzen einer weitgehenden Umorientierung der Rehabilitation aus stationären Einrichtungen oder aus kurortgebundenen ambulant arbeitenden Einrichtungen in Einrichtungen der ambulanten Rehabilitation am Wohnort?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 17. Februar 1994**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Enquete-Kommission, daß das System der medizinischen Rehabilitation, insbesondere die Verzahnung der einzelnen Leistungen sowie die Möglichkeiten wohnortnaher ambulanter Rehabilitation, noch verbesserungsfähig ist.

Die rechtlichen Vorgaben für den Grundsatz „ambulant vor stationär“ ergeben sich in der Krankenversicherung aus dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erbringen ihre medizinischen Leistungen zur Rehabilitation nach § 15 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch „vor allem stationär“; Leistungen in ambulanter Form sind der Rentenversicherung danach zwar grundsätzlich möglich, werden aber aufgrund der gewachsenen Zuständigkeitsabgrenzung zur gesetzlichen Krankenversicherung bisher nur ausnahmsweise durchgeführt, z. B. bei Abhängigkeitserkrankungen und psychischen Erkrankungen.

In einer Gesamtvereinbarung vom 1. September 1984 haben alle Träger der medizinischen Rehabilitation in Konkretisierung der für sie geltenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbart, daß Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation, die bei gleicher Erfolgsaussicht sowohl ambulant als auch stationär durchführbar sind, grundsätzlich ambulant durchzuführen sind, soweit dies kostengünstiger ist.

Die im Rahmen dieser rechtlichen Vorgaben bestehenden Möglichkeiten zur ambulanten Rehabilitation sind noch nicht ausgeschöpft und müssen daher nach Meinung der Bundesregierung fortentwickelt werden; allerdings sind hierzu vor allem Klärungen aus medizinischer Sicht vordringlich, und es müssen auch hier die in der stationären Rehabilitation entwickelten Grundsätze und Qualitätsmaßstäbe sowie eine sowohl qualitativ als auch quantitativ geeignete Infrastruktur gewährleistet sein. Die Bundesregierung sieht Modellversuche als grundsätzlich geeignet an, weitere Erfahrungen mit ambulanter Rehabilitation zu sammeln, und ist bereit, hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Förderung von Modelleinrichtungen mitzuwirken.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

86. Abgeordneter
**Gernot
Erlor**
(SPD)
- Welchen Wert, ausgedrückt in DM, hatte der gesamte von der Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 übernommene Waffen-, Munitions- und Ausrüstungsbestand der NVA aus heutiger Sicht, nachdem er seinerzeit mit 80 bis 90 Mrd. DM beziffert wurde, und wie teilt sich dieser Wert in die drei gebildeten Kategorien I bis III auf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 16. Februar 1994**

Der DM-Wert des von der ehemaligen NVA übernommenen Materials konnte nicht ermittelt werden, weil es in der ehemaligen DDR und somit auch in der NVA ein den Grundsätzen des Preisrechtes entsprechendes Rechnungswesen nicht gab.

Eine kalkulierte Ermittlung des Zeitwertes des gesamten Materials wurde nicht durchgeführt; lediglich in Einzelfällen wurden Wertfeststellungen unter Berücksichtigung des Lebensalters, der noch zu erwartenden Nutzungsdauer und des Zustandes des Materials vorgenommen. Wegen fehlender Angaben zum Beschaffungswert wurden Preise für vergleichbares Bundeswehrmaterial zugrunde gelegt. Die Abgabewerte für die Materialhilfen wurden beispielsweise nach diesem Verfahren ermittelt. Für eine wertmäßige Aufteilung auf die drei Kategorien fehlt – wie oben ausgeführt – die Grundlage.

87. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD)
- Welche Gesamterlöse konnten bisher durch den Verkauf von NVA-Waffen und durch den Verkauf von NVA-Ausrüstungsmaterialien an Regierungen und private Interessenten erzielt werden, bzw. über welche Werte liegen zu erfüllende Verträge vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 16. Februar 1994**

Durch Einzelverkäufe und Regierungsverträge wurde bis Ende 1993 Material im Gesamtwert von 338 Mio. DM veräußert.

88. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD)
- Welche Kosten sind bisher insgesamt bei der Auflösung der Waffen-, Munitions- und Ausrüstungsbestände der NVA angefallen, aufgeteilt in Kosten für Registrierung, Bewachung sowie Sicherung der Lager und in Kosten für die Verschrottung bzw. Vernichtung von Waffen, Material und Munition?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 16. Februar 1994**

Bis Ende 1993 wurden zur Auflösung der Waffen-, Munitions- und Ausrüstungsbestände der ehemaligen NVA insgesamt ca. 903 Mio. DM aufgewendet. Davon wurden für Registrierung, Bewachung und Sicherung der Lager ca. 170 Mio. DM und für die Verschrottung und Entsorgung von Waffen, Munition und Material ca. 733 Mio. DM ausgegeben.

89. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD)
- Welches ist der Saldo von Erlösen und Kosten aus der Auflösung des NVA-Materials nach heutigem Stand, und welches wird nach Schätzungen der Bundesregierung in etwa der Abschlußsaldo nach Beendigung der Verwertungsprozesse sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 16. Februar 1994**

Noch erzielbare Erlöse sind schwer abschätzbar, dürften jedoch im Vergleich zu den Vorjahren erheblich geringer ausfallen.

Nach heutiger Einschätzung wird der gesamte Verwertungsprozeß einen Nettoaufwand in Höhe von ca. 1 500 Mio. DM erfordern.

90. Abgeordneter Seit wann wird auf dem Standortübungsplatz
Klaus Hamburg-Höltigbaum Munition geräumt, und
Francke welche Mengen wurden entsorgt?
(Hamburg)
(CDU/CSU)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 15. Februar 1994**

Seit 1980 beseitigt der Kampfmittelräumdienst (Baubehörde – Tiefbauamt – der Freien Hansestadt Hamburg) Munition aus dem Zweiten Weltkrieg auf dem Standortübungsplatz Höltigbaum. Bisher wurden ca. 40 t Munition entsorgt.

91. Abgeordneter Bestehen weitere Altlastenverdachtsflächen (Mu-
Klaus nition oder sonstige Verunreinigungen)?
Francke
(Hamburg)
(CDU/CSU)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 15. Februar 1994**

Neben der Räumfläche „Sprengwäldchen“, auf der der Kampfmittelräumdienst z. Z. die Munition beseitigt, sind fünf weitere mögliche Verdachtsflächen festgestellt worden. Es handelt sich hierbei um eine zweite Munitionsfundfläche, eine zusätzlich vermutete Munitionsfundfläche, um ehemalige, zugeschüttete und örtlich nicht erkennbare Schützengräben sowie um Flächen, auf denen Ablagerungen, z. B. Bauschutt, aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg vermutet werden.

92. Abgeordneter Welche Untersuchungen hat die Bundeswehr
Klaus dazu angestellt oder veranlaßt, und wie ist ein
Francke etwaiges Gefahrenpotential für die Bevölkerung
(Hamburg) als Folge noch nicht geräumter bzw. entsorgter
(CDU/CSU) Munitionsbestände zu beurteilen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 15. Februar 1994**

Eine wehrgeologische Untersuchung des Standortübungsplatzes im Jahre 1993 hat im Rahmen einer Erstbewertung ergeben, daß bei allen sechs Altlastenverdachtsflächen keine akuten Gefahrenzustände vorliegen. Weitere Untersuchungen für eine abschließende Gefährdungsabschätzung

werden veranlaßt. Diese erstrecken sich auf zwei Verdachtsflächen, Sprengwäldchen und eine zweite Munitionsfundfläche. Bei den übrigen Verdachtsflächen sind nach übereinstimmender Einschätzung der beteiligten Dienststellen, u. a. Baubehörde der Freien Hansestadt Hamburg, keine akuten Gefahren zu vermuten.

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse aus den Untersuchungen ist ein erhöhtes Gefahrenpotential beim Standortübungsplatz Höltigbaum nicht anzunehmen. Die Oberfläche des Platzes ist nach menschlichem Ermessen von Munition frei. Die Munitionsteile, die der Kampfmittelräumdienst aus dem Boden herausholt, werden – ohne Zwischenlagerung – täglich abtransportiert. Eine Gefährdung einzelner ist nur denkbar, wenn verbotenerweise nach Munition gegraben wird.

Im übrigen sind die Verhältnisse auf dem Standortübungsplatz Höltigbaum nicht anders einzuschätzen als in Bereichen, die – wie z. B. Großstädte – im Zweiten Weltkrieg bombardiert wurden.

93. Abgeordneter
Klaus Francke
(Hamburg)
(CDU/CSU)
- Zu wessen Lasten gehen die Kosten der Räumarbeiten, und welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundeswehr im Hinblick auf die Altlastenverdachtsflächen und eine mögliche zivile Nachnutzung des Geländes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 15. Februar 1994

Die Kosten der Munitionsräumung gehen bis zur Zuführung der Liegenschaft aus dem Verwaltungsgrundvermögen des Bundesministeriums der Verteidigung in das Allgemeine Grundvermögen zu Lasten von Einzelplan 14. Sofern in den laufenden Untersuchungen der Altlastenverdachtsflächen – wider Erwarten – noch akute Gefahren festgestellt werden, übernimmt die Bundeswehr auch die Kosten für die Beseitigung dieser Gefahren.

Auf die spätere Verwertung der Liegenschaft durch die Bundesvermögensverwaltung nimmt die Bundeswehr keinen Einfluß. Sie gewährt aber nach Absprache mit der Bundesvermögensverwaltung für evtl. zivile Nachnutzer Zugangsmöglichkeiten auch während der noch verbleibenden Eigennutzung.

94. Abgeordnete
Birgit Homburger
(F.D.P.)
- Nach welcher durchschnittlichen Dienstzeit werden männliche Sanitätsoffiziere und Sanitätsunteroffiziere im Vergleich zu ihren weiblichen Kolleginnen befördert, und wie erklären sich etwaige unterschiedliche Beförderungszeiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 15. Februar 1994

Weibliche und männliche Sanitätssoldaten unterliegen einheitlichen Laufbahn- und beförderungsrechtlichen Bestimmungen. Die Mindestdienstzeiten für die Beförderung zu einem höheren Dienstgrad sind gleich. Auch die ergänzend zu den rechtlichen Vorschriften erlassenen Beförderungsauswahlbestimmungen unterscheiden nicht nach männlichen und weiblichen Beförderungsanwärtern.

Bei den Sanitätsunteroffizieren ist eine sachgerechte statistische Auswertung lediglich bei der Beförderung zum Stabsunteroffizier möglich. Höhere Unteroffizierdienstgrade wurden von weiblichen Soldaten aufgrund der noch fehlenden Laufbahnvoraussetzungen bisher noch nicht erreicht oder die Zahl der Beförderten lag mit einem Umfang zwischen 1 und 3 unterhalb einer für die Ermittlung von Durchschnitten relevanten Größe.

Bei den Sanitätsoffizieren trifft diese Einschränkung auf die Beförderung zum Oberfeldarzt und Oberstarzt gleichermaßen zu.

Die durchschnittliche Laufzeit im Dienstgrad Stabsarzt bei der Beförderung zum Oberstabsarzt betrug in den Jahren 1991 bis 1993 bei weiblichen Sanitätsoffizieren drei Jahre und fünf Monate. Die entsprechende Durchschnittszeit bei den männlichen Sanitätsoffizieren belief sich auf vier Jahre und einem Monat.

Der zeitliche Unterschied erklärt sich aus der durchschnittlich besseren Position der weiblichen Beförderungsanwärter in der Beförderungsreihenfolge, die über die Wertungen der Beurteilungen ermittelt wird.

Weibliche Sanitätsunteroffiziere wurden in den letzten drei Jahren nach durchschnittlich einem Jahr und einem Monat, männliche Beförderungsanwärter nach einem Jahr und drei Monaten Laufzeit im Dienstgrad Unteroffizier zum Stabsunteroffizier befördert. Auch hier ist das Beurteilungsbild ursächlich für die Abweichungen.

95. Abgeordneter
Rolf Schwanitz
(SPD)
- Wurde im Rahmen der von der Bundesregierung in den 60er Jahren in Auftrag gegebenen Dokumentation „Zur Geschichte der deutschen Kriegsgefangenen im Zweiten Weltkrieg“ ein Band über Massenverurteilungen deutscher Gefangener zu Kriegsverbrechern angefertigt, und wenn ja, kann dieser Band heute von Dritten zu Forschungszwecken eingesehen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 16. Februar 1994

Auf Beschluß des Deutschen Bundestages ist Ende der 50er Jahre ein Forschungsprojekt „Zur Geschichte der deutschen Kriegsgefangenen im Zweiten Weltkrieg“ in die Wege geleitet worden. Die eigens hierfür gebildete Wissenschaftliche Kommission für deutsche Kriegsgefangenengeschichte hat bis 1975 eine aus Bundesmitteln finanzierte 22bändige Schriftenreihe herausgegeben. Zunächst nur für dienstliche Zwecke und für den wissenschaftlichen Gebrauch benutzbar, ist die Schriftenreihe seit Ende 1975 der Öffentlichkeit allgemein zugänglich.

Ein Band über Massenverurteilungen deutscher Kriegsgefangener wurde nicht angefertigt.

96. Abgeordneter
Hans Wallow
(SPD)
- Welche Überlegungen haben zur Einführung der breitkrempigen Schlapphüte für den Unosom II-Einsatz der Bundeswehrsoldaten geführt, und welche praktischen Erfahrungen sind in der Truppe damit gemacht worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 17. Februar 1994**

Erste Überlegungen für eine Kopfbedeckung, die Kopf, Nacken und Ohren vor intensiver Sonnenbestrahlung schützt, entstanden im Zusammenhang mit dem Einsatz des deutschen Marinepersonals im GOLF, wo aufgrund der dort herrschenden klimatischen Verhältnisse ein entsprechender Bedarf festgestellt wurde.

Da die Bundeswehr über eine derartige Ausstattung nicht verfügte, gebot es die Fürsorgepflicht gegenüber den Soldaten, die in heißen Klimazonen eingesetzt werden, diese mit einer geeigneten Kopfbedeckung schnellstmöglich auszustatten. So wurde für die Marinesoldaten nach Auswahl von verschiedenen handelsüblichen Modellen erstmalig dieser Tropenhut beschafft.

Aufgrund der positiven Erfahrung mit diesem Modell im GOLF wurde der Tropenhut auch für die in KAMBODSCHA, IRAK und SOMALIA eingesetzten Bundeswehrsoldaten beschafft. In der Praxis hat sich der Tropenhut uneingeschränkt bewährt, wobei besonders seine Leichtigkeit und die einfache Verwahrung in der Beintasche der Uniform von den Soldaten geschätzt wird.

97. Abgeordnete **Dr. Margrit Wetzel** (SPD) Aus welchem Grund gilt für Wehrdienstleistende, die während eines Heimaturlaubs erkranken, nicht das Recht auf freie Arztwahl?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 9. Februar 1994**

Soldaten der Bundeswehr erhalten unentgeltliche truppenärztliche Versorgung. Der Anspruch ergibt sich aus § 6 des Wehrsoldgesetzes/§ 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Die truppenärztliche Versorgung erfolgt durch den zuständigen Sanitätsoffizier in Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr, z. B. durch den Truppenarzt. Damit wird die Auslastung der Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr sichergestellt. Ein Anspruch auf freie Arztwahl ist deshalb für Soldaten grundsätzlich nicht gegeben.

Nur bei einer plötzlichen Erkrankung außerhalb des Standortes oder bei einem Notfall darf sich ein Soldat von einem zivilen Arzt behandeln lassen, bis ein Sanitätsoffizier die ärztliche Versorgung übernimmt. Hierauf wird jeder Soldat mit einem ausgehändigten „Merkblatt für Soldaten bei Erkrankung außerhalb des Standortes“ besonders hingewiesen.

98. Abgeordnete **Dr. Margrit Wetzel** (SPD) Hält die Bundesregierung es für kostengünstiger, im Heimaturlaub erkrankte Soldaten über weite Strecken in den nächsten Sanitätsstandort zu befördern, statt Diagnose und Heilung einem niedergelassenen Arzt am Wohn-/Aufenthaltort anzuvertrauen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 9. Februar 1994**

Es besteht weitgehend eine flächendeckende truppenärztliche Versorgung aller Soldaten der Bundeswehr. In der Regel müssen erkrankte Soldaten daher nicht über weite Strecken transportiert werden. Soweit jedoch Transporte erforderlich sind, geht die Bundesregierung davon aus, daß die Behandlung durch einen niedergelassenen Arzt am Aufenthaltsort nicht kostengünstiger wäre.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie
und Senioren**

99. Abgeordneter
**Hans-Joachim
Fuchtel**
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung, daß es nach dem Asylbewerberleistungsgesetz unzulässig ist, für ganze Landkreise vom Sachleistungsprinzip abzuweichen und statt dessen unbare Abrechnungsverfahren durchzuführen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülndonk
vom 16. Februar 1994**

Nach § 3 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen oder vergleichbaren Einrichtungen ausschließlich Sachleistungen vorgesehen. Auch bei einer Unterbringung außerhalb dieser Einrichtungen sind vorrangig Sachleistungen zu gewähren. Hiervon abweichende Leistungen in Form von Wertgutscheinen oder anderen unbaren Abrechnungsformen sind nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen möglich, nämlich soweit es nach den Umständen der Unterbringung oder den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist. Sollte eine dieser beiden Voraussetzungen in einem ganzen Landkreis vorliegen, könnte für diesen Landkreis bei Unterbringung außerhalb der genannten Einrichtungen vom Sachleistungsprinzip abgewichen und statt dessen unbare Abrechnungsverfahren durchgeführt werden.

100. Abgeordnete
**Hildegard
Wester**
(SPD)
- Angesichts der Tatsache, daß die Bundesregierung beabsichtigte, mit der Veränderung beim Bundeserziehungsgeldgesetz im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) Einsparungen zu erreichen, frage ich die Bundesregierung, wie hoch waren diese angesetzt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülndonk
vom 15. Februar 1994**

Aufgrund der Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes durch das FKPG wurden für 1993 Einsparungen bei den Ausgaben für Erziehungsgeld von 146 Mio. DM veranschlagt. Dieses Ziel ist erreicht worden. Darüber hinaus ist der durch den Nachtragshaushalt entsprechend angepaßte

Haushaltsansatz für Erziehungsgeld (7 004 Mio. DM) nicht völlig ausgeschöpft worden. Die Ausgaben betragen 1993 6 822 821 284 DM. Die Minderausgaben beliefen sich damit auf 181 178 716 DM. Es ist nicht möglich, daß die Ausgaben exakt dem Haushaltsansatz entsprechen. Sie werden von mehreren Faktoren beeinflußt, die nicht genau voraussehbar sind.

Im kommenden Jahr werden sich die Ausgaben für Erziehungsgeld erheblich erhöhen. Der geltende Finanzplan sieht für 1995 Ausgaben von 8 720 Mio. DM vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend

101. Abgeordnete
Anke Fuchs (Köln)
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung den Inhalt der durch den Verlag Ilona Will herausgegebenen Zeitschrift „FAN TREFF“, die regelmäßig über gewalttätige Auseinandersetzungen sogenannter Hooligans berichtet?
102. Abgeordnete
Anke Fuchs (Köln)
(SPD)
- Sieht die Bundesregierung Veranlassung, durch das Bundesministerium für Frauen und Jugend die Indizierung der Zeitschrift „FAN TREFF“ bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften zu beantragen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 16. Februar 1994

Die Bundesregierung hat Ihre Anfrage zum Anlaß genommen, über die ihr erst durch Ihre Anfrage bekanntgewordene Zeitschrift die erforderlichen Informationen einzuholen. Sie wird auf dieser Grundlage entscheiden, ob ein Antrag auf Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Schriften in Betracht kommt.

103. Abgeordneter
Claus Jäger
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß das Bundesamt für den Zivildienst in den Jahren 1991 und 1992 nicht gelöschte Tonbänder mit Protokollen über die Befragung von Wehrdienstverweigerern als ausgemustertes Material ohne Prüfung, ob persönliche Daten im Widerspruch zu den geltenden Datenschutzbestimmungen darin enthalten waren, an Interessenten verkauft hat, und wann hat das Bundesministerium für Frauen und Jugend erstmals von diesem Skandal erfahren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 10. Februar 1994**

Es trifft nicht zu, daß das Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) in den Jahren 1991 und 1992 nicht gelöschte Tonbänder mit Protokollen über die Befragung von Wehrdienstverweigerern an Interessenten verkauft hat. Aufgrund der Veröffentlichung der Zeitschrift Focus (Ausgabe 5/1994) hat das Bundesministerium für Frauen und Jugend nach sorgfältiger Prüfung festgestellt, daß die fraglichen Bänder – ebenso wie das im Focus-Artikel angeführte Tonbandgerät – nicht vom BAZ stammen. Das Ergebnis dieser Prüfung deckt sich mit den inzwischen abgeschlossenen Ermittlungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

Das Bundesministerium für Frauen und Jugend hat von diesem Verdacht erstmals durch den o. g. Focus-Artikel Kenntnis erhalten.

104. Abgeordneter
Uwe Lambinus
(SPD) Wie beurteilt die Bundesregierung die Weitergabe von nicht gelöschten Tonträgern vom Bundesamt für den Zivildienst an die VEBEG GmbH, und welche Konsequenzen personeller und organisatorischer Art zieht sie daraus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 15. Februar 1994**

Das Bundesamt für den Zivildienst hat keine Tonträger an die VEBEG GmbH verkauft.

105. Abgeordneter
Uwe Lambinus
(SPD) Wie wird die Bundesregierung künftig sicherstellen, daß Datenträger (Tonbänder, EDV-Datenträger usw.) von Bundesbehörden nur nach nicht rückgängig zu machendem Löschen an die VEBEG GmbH zur Weiterverwertung abgegeben werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 15. Februar 1994**

Auszusondernde Datenträger, wie auch Farbbandkassetten und Druckerkartuschen, werden vom Bundesamt für den Zivildienst über ein entsprechendes Unternehmen (nicht die Firma VEBEG GmbH) umwelt- und datenschutzgerecht entsorgt. Ebenso verfährt das Bundesministerium für Frauen und Jugend. Über die Praxis anderer Bundesbehörden konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit keine Kenntnis erlangt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

106. Abgeordnete
Monika Gansforth
(SPD) Wie bewertet die Bundesregierung, daß das geplante Medizinproduktegesetz keine Akkreditierung von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorsieht und damit die EG-

weite Berufsausübung dieser Gruppe nicht gegeben ist, weil ihre Bestellung durch die Industrie- und Handelskammer in anderen Ländern nicht anerkannt wird?

**Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner
vom 11. Februar 1994**

Sowohl nach dem Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Medizinprodukten (Medizinproduktegesetz – MPG), BR-Drucksache 928/93, als auch nach dem Anhang XI (Mindestkriterien für die Beauftragung der zu benennenden Stellen) der Richtlinie über Medizinprodukte (93/42/EWG) können auch Sachverständige als Benannte Stellen gegenüber der EG-Kommission und den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes benannt werden, wenn sie die in Anhang XI genannten Voraussetzungen erfüllen. Damit können diese im gesamten Bereich des EWR tätig werden und Medizinprodukte oder Qualitätssicherungssysteme in Verbindung mit Medizinprodukten zertifizieren. Anhang XI wird mit einer Verordnung nach § 20 Abs. 2 des Gesetzentwurfs in deutsches Recht überführt.

Falls ein Sachverständiger nicht benannt werden möchte oder nicht alle Voraussetzungen für eine Benennung erfüllt, besteht die Möglichkeit einer Akkreditierung nach § 20 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzentwurfs. Mit dieser Akkreditierung wird bescheinigt, daß der Sachverständige die Voraussetzungen erfüllt, festgelegte Prüftätigkeiten auf der Basis des Medizinproduktegesetzes durchzuführen. Damit wird ihm u. a. die Möglichkeit eröffnet, für eine in Deutschland oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Vertrages ansässige Benannte Stelle „spezielle Arbeiten im Zusammenhang mit der Feststellung und Verifizierung von Sachverhalten“ als Unterauftragnehmer zu übernehmen (Anhang XI Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 93/42/EWG). Die Bundesregierung geht davon aus, daß diese Akkreditierung den Sachverständigen auch bei der Ausübung seiner Tätigkeit in dem Europäischen Wirtschaftsraum unterstützt.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf dieses Gesetzes die Streichung der Regelung zur Akkreditierung von Sachverständigen gefordert (Streichung § 20 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzentwurfs). Die Bundesregierung beabsichtigt, dem nicht zu folgen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

107. Abgeordneter
**Wolfgang
Börnsen
(Bönstrup)**
(CDU/CSU)

Wie gedenkt die Bundesregierung der zunehmenden Probleme überfüllter Autobahnraststätten, besonders auf der Nord-Süd-Strecke, zu begegnen, die durch das Sonntagsfahrverbot in Verbindung mit den „EG-Richtlinien“ über Lenkzeitunterbrechung und die dadurch verursachte zeitliche Ballung von Lkw auf bestimmten Rastplätzen entstehen, und wird in diesem Zusammenhang an die Neuschaffung von Parkmöglichkeiten sowie an eine Änderung des Sonntagsfahrverbots auf EG-Ebene gedacht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 15. Februar 1994**

Nach einer vom Bundesministerium für Verkehr durchgeführten Erhebung sind in den alten Bundesländern etwa ein Drittel der Verkehrsanlagen von Autobahnnebenbetrieben und in den neuen Bundesländern nahezu alle zu erweitern.

Die notwendigen Ausbauten kommen jedoch nicht so rasch voran wie nötig. Dies liegt vor allem an den Einsprüchen betroffener Bürger in den erforderlichen Planfeststellungsverfahren, aber auch an den begrenzt zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln im Zusammenhang mit „konkurrierenden“ Streckenausbauten. Diesen Schwierigkeiten soll künftig durch Anwendung des Planungsvereinfachungsgesetzes auch in den alten Bundesländern und durch ein Sonderprogramm des Bundes für den Ausbau von Verkehrsanlagen begegnet werden.

Die Bundesregierung wird dem Problem geringer Rastplatzkapazitäten für den Schwerlastverkehr zukünftig aber schnell und wirksam dadurch begegnen können, indem durch Hinweisschilder auf den Autobahnen auf in der Nähe liegende Autohöfe hingewiesen werden wird. So kann den Lkw-Fahrern das Aufsuchen freier und schnell erreichbarer weiterer „Rastplätze“ ermöglicht werden.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Inanspruchnahme der Autohöfe einen maßgeblichen Beitrag zur Entlastung der Nebenbetriebe der Autobahnen leisten wird. Ein entsprechendes Wegweisungsschild wird zur Zeit entwickelt; es wird angestrebt, es noch vor Beginn der Hauptreisezeit in diesem Jahr aufzustellen. An eine Abschaffung des Sonntagsfahrverbotes braucht nach alledem nicht gedacht zu werden.

108. Abgeordneter **Dr. Klaus-Dieter Feige**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wurde die Linienbestimmung für das „Eisenbahnpilzkonzept“ von welcher Institution durchgeführt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 9. Februar 1994**

Für das „Eisenbahnpilzkonzept“ (Nord-Süd-Achse mit dem Lehrter Bahnhof) führt der Bundesminister für Verkehr zur Zeit entsprechend dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16. Dezember 1991 ein Verfahren zur Linienbestimmung durch.

109. Abgeordneter **Dr. Klaus-Dieter Feige**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Varianten zum Pilzkonzept sind im Rahmen des Linienbestimmungsverfahrens mit welchem Ergebnis überprüft worden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 9. Februar 1994**

Für den Eisenbahnknoten ergeben sich als grundsätzliche Lösungsansätze das Achsenkreuz- und das Ringmodell. Das „Pilzkonzept“ weist Elemente des Achsenkreuzmodells auf. Die Prüfung der verschiedenen Modelle im Rahmen des Linienbestimmungsverfahrens hat zu dem Ergebnis geführt, daß dem „Pilzkonzept“ der Vorzug zu geben ist.

110. Abgeordneter
Dr. Klaus-Dieter Feige
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welches Anforderungsprofil wurde für die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie zugrunde gelegt, und welche Fachgutachten liegen vor?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 9. Februar 1994**

Das Anforderungsprofil für die Umweltverträglichkeitsstudie richtet sich nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990.

Es liegen Gutachten vor zu:

- Freiraumnutzung/Erholung/Wohn- und Arbeitsumfeld,
- Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter,
- Flora und Fauna,
- Grund- und Oberwasserqualität,
- Klima und Lufthygiene,
- Boden und Altlasten,
- Schutt und Erschütterung,
- Elektromagnetische Verträglichkeit.

111. Abgeordneter
Dr. Klaus-Dieter Feige
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Von welchen Behörden wurden die Gutachten fachlich beurteilt, und wurde eine endgültige Umweltverträglichkeitsstudie erstellt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 9. Februar 1994**

Die für die Linienbestimmung erforderliche Umweltverträglichkeitsstudie, einschließlich der darin enthaltenen Gutachten, wurde von der Senatsverwaltung für Stadtverwaltung und Umweltschutz von Berlin fachlich beurteilt.

112. Abgeordneter
Dr. Klaus-Dieter Feige
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum wurden die Ergebnisse der Fachgutachten zur Umweltverträglichkeitsstudie für das „Eisenbahnpilzkonzept“ weder dem Deutschen Bundestag noch der Öffentlichkeit vorgestellt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 9. Februar 1994**

Das Linienbestimmungsverfahren wird nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16. Dezember 1991 durchgeführt, welches auch die Öffentlichkeitsbeteiligung regelt. Diese erfolgt im anschließenden Planfeststellungsverfahren.

113. Abgeordneter
Dr. Klaus-Dieter Feige
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Trifft es zu, daß die Linienbestimmung durch das Bundesministerium für Verkehr Voraussetzung für weitere Vorentwurfsplanungen und die Einleitung von Planfeststellungsverfahren ist, wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 9. Februar 1994**

Die Linienbestimmung ist nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16. Dezember 1991 der notwendige Planungsschritt vor Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens.

114. Abgeordneter
Dr. Klaus-Dieter Feige
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Trassenführung des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit (Ostseeautobahn A 20 zwischen Lübeck und Rostock) wurde abschließend festgelegt bzw. wann wird die abschließende Festlegung erfolgen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 9. Februar 1994**

Die rd. 120 km lange Teilstrecke der A 20 zwischen Lübeck und Rostock gliedert sich in die drei etwa gleichlangen Abschnitte Lübeck – Schönberg, Schönberg – Neukloster und Neukloster – Rostock.

Nach Abschluß derzeit laufender Abstimmungen über die Trassenführung im Grenzbereich zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern wird für den Abschnitt Lübeck – Schönberg die Linienbestimmung für einen Trassenverlauf südlich von Lübeck bis zur Jahresmitte 1994 angestrebt.

Für den Bereich zwischen Schönberg und Grevesmühlen soll die Linienführung ebenfalls bis zur Jahresmitte bestimmt werden, zwischen Grevesmühlen und Neukloster ist die Linie bestimmt.

Nach Abschluß der erforderlichen Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit finden derzeit die Abstimmungen über die Trassenführung der A 20 im Abschnitt zwischen Neukloster und Rostock auf Landesebene statt. Ziel ist hier die Bestimmung der Linie durch das Bundesministerium für Verkehr im Sommer 1994.

115. Abgeordneter
Reinhold Hiller
(Lübeck)
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die politischen, wirtschaftlichen und verkehrlichen Auswirkungen der Entscheidung der Kommission der EU, die festgestellt hat, daß das Königreich Dänemark rechtswidrig ein Monopol der dänischen Staatsbahnen für den Fährverkehr über den Fehmarnbelt nach Deutschland durchgesetzt und damit die Einrichtung einer privaten Konkurrenzlinie auf der Vogelfluglinie vereitelt hat?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 15. Februar 1994**

Die Europäische Kommission hat Ende Dezember 1993 entschieden, daß die Verweigerung der dänischen Regierung gegenüber der Gesellschaft „EUROPORT A/S“, Tochter der schwedischen „STENA REEDERIE AB“ (STENA)-Gruppe, einen neuen Hafen in unmittelbarer Nähe des Hafens Rodby zu bauen oder innerhalb des Hafens bestehende Anlagen zu benutzen, eine mit Artikel 90 Abs. 1 i. V. m. Artikel 86 EG-Vertrag unvereinbare Maßnahme ist. Die dänische Regierung soll der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Entscheidung über Maßnahmen zur Aufhebung des Verbotes berichten.

Die Entscheidung der Kommission ist ausschließlich an die dänische Regierung gerichtet.

Die verkehrswirtschaftliche Beurteilung ist vornehmlich Angelegenheit der im genannten Verkehr privatwirtschaftlich tätigen Unternehmen.

116. Abgeordneter
**Reinhold
Hiller
(Lübeck)**
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die gegenwärtigen Planungen der Regierungen Dänemarks und Schwedens für eine kombinierte Brücken- und Tunnellösung für die Querung des Öresunds, und welche Gründe haben die Bundesregierung zu der in der dänischen Öffentlichkeit große Verstimmung auslösenden negativen Stellungnahme zum Projekt einer festen Öresund-Querung zum gegenwärtigen Zeitpunkt veranlaßt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 16. Februar 1994**

Neben der bereits in Bau befindlichen festen Querung des Großen Belts kommt der geplanten Verbindung über den Öresund außer der nationalen Bedeutung für Dänemark auch eine Schlüsselfunktion für die Anbindung Skandinaviens an das übrige europäische Festland zu, da der Skandinavienverkehr nach Verwirklichung des Binnenmarktes der EU und der Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes mit den wirtschaftlichen und politischen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa sowie im Hinblick auf den möglichen Beitritt von Schweden und Norwegen zur Gemeinschaft zunehmend an Bedeutung gewinnen wird.

Aus diesem Grunde wurden beide Verbindungen in die Leitschemata der Transeuropäischen Verkehrswegenetze aufgenommen, die der Rat am 29. Oktober 1993 verabschiedet hat.

Bei dem deutschen Beitrag handelt es sich um eine Stellungnahme zu einigen technischen Detailfragen zum Bericht „Environment the Öresund link supplementary consultation 1993“ des Öresund-Konsortiums, das der deutschen Seite mit Verbalnote vom 26. Oktober 1993 vom dänischen Außenministerium mit der Bitte um Stellungnahme übersandt wurde.

Derartige technische Detailfragen treten in jedem Abwägungsprozeß einer Entscheidung über den Bau eines Verkehrsweges im Zielkonflikt zwischen Verkehr und Umwelt auf.

Dieser Beitrag zu Einzelfragen ist in keiner Weise eine gesamtpolitische Wertung aller Verkehrs- und Umweltaspekte dieses Projekts. Deutschland arbeitet konstruktiv mit allen betroffenen Ostseeanrainern an der Verwirklichung einer festen Querung zwischen dem europäischen Festland und Skandinavien.

117. Abgeordneter
Reinhold Hiller (Lübeck)
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung zur finanziellen Absicherung der ständigen Präsenz eines Hochseeschleppers in der Deutschen Bucht im Hinblick auf die Erfahrungen anderer europäischer Länder mit einer Havarie zum Beispiel von Großtankern in den Küstengewässern nach Sonderzuweisungen neben den normalen Schiffsbeihilfen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 16. Februar 1994

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß leistungsstarke Hochseeschlepper im Interesse von Sicherheit und Umweltschutz zur Verfügung stehen müssen, um im Bedarfsfall ein schnelles Handeln zu ermöglichen.

Das Mehrzweckschiff „Mellum“, das zur Sicherung der deutschen Küsten im 24-Stunden-Einsatz in der Deutschen Bucht fährt, ist deshalb mit einer starken Schleppleistung ausgestattet worden. Darüber hinaus wird im Jahre 1997 ein Schadstoffunfallbekämpfungsschiff mit der erforderlichen Schleppausrüstung seinen Betrieb aufnehmen.

Schließlich soll das vom BMV vergebene Forschungsvorhaben „Verkehrssicherungssystem Deutsche Küste im Jahre 2000“ Entscheidungshilfen auch hinsichtlich der Verbesserung der Schleppereinsatzmöglichkeiten liefern. Die Auswertung bereits vorliegender Teilergebnisse des Gutachtens zur Schleppthematik wurde eingeleitet.

Im übrigen haben die Verkehrsminister von Deutschland, Frankreich, Großbritannien, der Niederlande und Belgien am 26. Januar 1994 in Paris beschlossen, auch die Verfügbarkeit von Bergungskapazitäten im Englischen Kanal und in der Nordsee gemeinsam zu untersuchen und Schlußfolgerungen zu ziehen. Deutschland wird das Ergebnis der vorliegenden Studie in diese Regionaluntersuchung einbringen.

Nach derzeitiger Einschätzung der Bundesregierung stellt sich die Frage von Sonderzuweisungen nicht.

118. Abgeordneter
Reinhold Hiller (Lübeck)
(SPD)
- Wie schätzt die Bundesregierung die Sicherheit entlang der Tankerrouten in der deutschen Nordsee und damit für das besonders gefährdete einmalige Ökosystem Wattenmeer, wo anders als im Ärmelkanal seit der Strandung der „Amoco Cadiz“ an der bretonischen Küste nicht ständig ein hochseetüchtiger Schlepper im Einsatz ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 16. Februar 1994

Zur Sicherheit des Schiffsverkehrs in der Deutschen Bucht hat die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zwei Verkehrstrennungsgebiete, das küstennahe Verkehrstrennungsgebiet „Terschelling German Bight“

und das küstenferne Verkehrstrennungsgebiet „German Bight Western Approach“ als Tiefwasserweg für Öl-, Gas- und Chemikaliertanker von mehr als 10000 BRZ eingerichtet. Im Bereich der inneren Deutschen Bucht südlich von Helgoland unterliegen diese Tanker vom Ostende des Tiefwasserweges zu den Mündungen von Elbe, Weser und Jade der Lotsenannahmepflicht. Darüber hinaus werden Schiffe, mit denen ständiger UKW-Sprechfunkkontakt gefordert wird, mittels der Weitbereichsradaranlage in der inneren Deutschen Bucht und in weiten Teilen auf den Verkehrstrennungsgebieten von der Verkehrszentrale Wilhelmshaven überwacht. In der Jade/Weser- und Elbmündung erfolgt eine zusätzliche Kontrolle und Identifikation durch UKW-Präzisionspeilung. Die Verkehrszentrale ist somit in der Lage, Gefahren von und für die Schifffahrt rechtzeitig zu erkennen und durch Informationen, Regelungen und nötigenfalls durch Anweisungen für einen sicheren Verkehrsablauf zu sorgen. Darunter kann im Einzelfall auch die Schlepperannahmepflicht fallen.

Hinsichtlich des Einsatzes hochseetüchtiger Schlepper verweise ich auf die Antwort zu Frage 117.

- | | |
|---|--|
| 119. Abgeordneter
Georg Janovsky
(CDU/CSU) | Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um die technische Sicherheit einreisender Fahrzeuge insbesondere der Lkw zu prüfen? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 16. Februar 1994**

Für die Kontrolle der technischen Sicherheitsvorschriften der in die Bundesrepublik Deutschland einfahrenden Lastkraftfahrzeuge sind vor allem die Länder (Landespolizei) zuständig. An den Außengrenzen zu Nicht-EU-Staaten führen auch der Zoll, der Bundesgrenzschutz, die Bayerische Grenzpolizei sowie das Bundesamt für Güterverkehr im Rahmen ihrer Zuständigkeiten technische Kontrollen durch.

Im Rahmen der grenzpolizeilichen Einreisekontrollen wird Fahrzeugen mit erheblichen technischen Mängeln, die im Bundesgebiet zu einer Stilllegung führen würden, die Einreise nicht gestattet. Bei Feststellung sonstiger Mängel bzw. straßenverkehrsrechtlicher Verstöße werden die unaufschiebbar notwendigen Gefahrenabwehrmaßnahmen veranlaßt und die zuständigen Behörden der Länder unterrichtet.

Die Bundesregierung hat mit den Ländern die Frage der Kontrolle von Kraftfahrzeugen aus osteuropäischen Ländern eingehend erörtert. Die Länder sind bemüht, den Mißständen mit gezielten Kontrollen entgegenzuwirken. Auch das Bundesamt für den Güterverkehr beabsichtigt, die Straßenkontrollen an den EU-Außengrenzen zu Polen und zur Tschechischen Republik zu verstärken. Dies gilt insbesondere für die Wiegekontrollen mit Hilfe von Radlastwaagen.

Zur Anhebung der Umwelt- und Verkehrssicherheitsstandards der Fahrzeuge aus den Mittel- und Osteuropäischen Staaten beabsichtigt die Bundesregierung die bilateralen Abkommen/Kontingentvereinbarungen über den Straßengüterverkehr so auszugestalten, daß die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Fahrzeuge schrittweise an den hohen EU-Standard herangeführt werden (Aktionsprogramm des Bundesministers für Verkehr für mehr Wettbewerbsgerechtigkeit im Straßengüterverkehr).

120. Abgeordneter
Michael Jung
(Limburg)
(CDU/CSU)
- Welche Möglichkeiten stehen der Bundesregierung zur Verfügung, um die Deutsche Automobilindustrie dazu zu bringen, Pkw mit niedrigerem Treibstoffverbrauch zu konstruieren, serienreif zu machen und auf den Markt zu bringen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 16. Februar 1994**

Die Bundesregierung ist in ihrer Antwort zu „Investitionen der Automobilindustrie in Sparmobile“ (Drucksache 12/6507 vom 27. Dezember 1993) und „Kraftstoffverbrauchsbegrenzungen für Pkw“ (Drucksache 12/5877 vom 11. Oktober 1993) ausführlich auch auf das von Ihnen angesprochene Problem eingegangen.

Die Bundesregierung hat immer wieder darauf hingewiesen, daß sie eine EG-weite Regelung zur Minderung der CO₂-Emissionen und damit des Kraftstoffverbrauchs von Pkw anstrebt.

Die Bundesregierung möchte es weitgehend den Kräften des Marktes überlassen, welche Fahrzeuge von der Industrie angeboten werden. Sie hat sich im wesentlichen darauf konzentriert, im Rahmen der Europäischen Union und der VN-Wirtschaftskommission für Europa ihren Einfluß geltend zu machen, um sowohl Schadstoffanforderungen an Fahrzeuge zu verschärfen als auch zu einer CO₂-Reduzierung zu gelangen. Die EG-Kommission hat im letzten Umweltministerrat am 2. Dezember 1993 zugesagt, zur nächsten Ratssitzung einen Vorschlag zur CO₂-Reduzierung bei Pkw vorzulegen. Auch der Verband der Automobilindustrie (VDA) hat der Bundesregierung zugesagt, daß die Automobilindustrie ihren Beitrag zur Erreichung des Ziels einer 25%igen CO₂-Reduzierung bis zum Jahr 2005 leisten wird.

Es sind inzwischen auch deutliche Anzeichen bei der Industrie zu erkennen, daß die Automobilentwicklung hin zu kraftstoffsparsamen Fahrzeugen führt. Nicht nur auf der letzten Internationalen Automobilausstellung in Frankfurt sind Prototypen gezeigt worden, die auch in bezug auf die Ansprüche der Automobilkäufer eine erfolgversprechende Lösung zeigen, sondern es gibt bereits eine Reihe von Fahrzeugen, die fertig entwickelt sind und angeboten werden. Sie sind, mit allen verlangten Sicherheitstechnischen Erfordernissen ausgestattet und bieten bei einem Kraftstoffverbrauch um 5 l pro 100 km die Ausstattung an Komfort und Leistung, die heute Automobilkäufer gewillt sind zu akzeptieren.

Die Bundesregierung wird den Entwicklungsprozeß sorgfältig weiter beobachten und vor allen Dingen auf ihre europäischen Partner einwirken, den Prozeß der Kraftstoffminderung auch im Rahmen der europäischen Gesetzgebung zu verfolgen und zum Erfolg zu führen.

Nationale Alleingänge sind wegen des Eingriffs in die internationale Wettbewerbsfähigkeit, die den Widerspruch der Europäischen Union hervorrufen würde, nicht möglich.

121. Abgeordneter
Michael Jung
(Limburg)
(CDU/CSU)
- Was ist hier in der Vergangenheit bereits geschehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 16. Februar 1994**

Die Bundesregierung hat intensiv in den letzten Jahren im Rahmen der Europäischen Union an Lösungen zur Reduzierung von CO₂ und damit des Kraftstoffverbrauchs bei Pkw mitgearbeitet. Der zugesagte Vorschlag der EG-Kommission bleibt abzuwarten.

Es wurde jedoch zur besseren Vergleichbarkeit eine realistischere Meßmethode für den Kraftstoffverbrauch von Pkw unter Mitwirkung der Bundesregierung bei der Europäischen Kommission entwickelt, die als EG-Richtlinie ins deutsche Recht übernommen wird, wenn der Bundesrat, dem ein entsprechender Verordnungsentwurf vorliegt, zustimmt.

Damit ist u. a. ein weiterer Schritt z. B. für Automobilkäufer geschaffen, eine rationale Wahl in bezug auf den Kraftstoffverbrauch beim Autokauf treffen zu können.

Um der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gerecht zu werden, erproben das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bereits kraftstoffsparende Fahrzeuge in ihren Fahrzeugparks.

122. Abgeordneter **Dr. Bernd Protzner**
(CDU/CSU) Wie will sich die Bundesregierung angesichts verbindlicher EU-Vereinbarungen verhalten, wenn im EU-Ausland produzierte Lkw mit Tempobegrenzern mit Wahlmöglichkeit für 85 km/h, 95 km/h und 105 km/h bundesdeutsche Straßen befahren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 9. Februar 1994**

Die Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzern in Deutschland erfolgte durch Umsetzung der Richtlinien 92/6/EWG und 92/24/EWG in nationales Recht durch Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Die genannten Richtlinien sind an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gerichtet, das heißt, daß sie in allen Mitgliedstaaten angewendet werden müssen.

Inhalt dieser Richtlinien ist, daß Kraftomnibusse mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t sowie Lastkraftwagen und Sattelzugmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von jeweils mehr als 12 t mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgestattet sein müssen. Der Geschwindigkeitsbegrenzer ist bei Lastkraftwagen auf 85 km/h und bei Kraftomnibussen auf 100 km/h einzustellen.

Die so auf eine Geschwindigkeit fest eingestellten Geschwindigkeitsbegrenzer werden verplombt; eine nachträgliche Manipulation ist ohne Beschädigung der Plombe nicht möglich. Eine Wahlmöglichkeit für unterschiedliche Einstellungen der Geschwindigkeitsbegrenzer in verschiedenen Ländern besteht nach Auffassung der Bundesregierung nicht.

Bei der Europäischen Kommission wird zur Zeit an einer Ergänzung der Richtlinie 77/143/EWG gearbeitet, in der die regelmäßige Überprüfung eingebauter Geschwindigkeitsbegrenzer geregelt werden soll. Bei diesen Überprüfungen werden dann nicht korrekt eingestellte Geschwindigkeitsbegrenzer erkannt.

Unabhängig von den durch die Geschwindigkeitsbegrenzer technisch möglichen Geschwindigkeiten, gelten die Geschwindigkeitsregelungen der Straßenverkehrs-Ordnung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

123. Abgeordneter
**Michael
Müller
(Düsseldorf)
(SPD)**
- Nachdem im zweiten Zwischenbericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „CO₂-Reduktion“ (Drucksache 12/2081) die Arbeitsgruppe beauftragt wurde, ihre Arbeiten an einem Gesamtkonzept zur CO₂-Reduktion – auch unter Berücksichtigung weiterer klimarelevanter Treibhausgase fortzusetzen – und dem Bundeskabinett bis spätestens Ende 1993 einen Bericht zum Gesamtkonzept vorzulegen – dieser dritten Zwischenbericht bis Ende 1993 aber nicht erstellt worden ist –, frage ich die Bundesregierung, ob weiterhin die Absicht besteht, einen dritten Zwischenbericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe zu erstellen, und wann beabsichtigt ist, diesen Bericht vorzulegen?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 12. Februar 1994**

Die Interministerielle Arbeitsgruppe „CO₂-Reduktion“ bereitet derzeit ihren dritten Bericht an das Bundeskabinett vor. Die Bundesregierung wird ihren vierten Beschluß zur Verminderung der energiebedingten CO₂-Emissionen in der Bundesrepublik Deutschland noch vor der Sommerpause verabschieden. Die gegenüber dem ursprünglich geplanten Termin Ende 1993 eingetretene Verzögerung ist durch die Bindung von Kapazitäten innerhalb der Bundesregierung aufgrund der notwendigen Abstimmungsprozesse zur Beantwortung folgender sehr umfangreicher Großer Anfragen verursacht worden:

1. Große Anfrage der Abgeordneten Monika Ganseforth u. a. und der Fraktion der SPD: Umsetzung der Empfehlungen der Enquête-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre“ durch die Bundesregierung – Drucksachen 12/2669 und 12/4280
2. Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige u. a. und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Klimaschutzerfolgsbilanz der Bundesregierung“ – Drucksache 12/5384
3. Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Liesel Hartenstein u. a. und der Fraktion der SPD „Klimaschutz in Europa“ – Drucksache 12/5854.

Die Formulierung und Abstimmung einer jeden dieser Großen Anfragen erfordert einen vergleichbaren Aufwand wie die Vorlage eines Berichtes der Interministeriellen Arbeitsgruppe „CO₂-Reduktion“.

Aufgrund der bestehenden Haushaltsenge bestehen keinerlei Möglichkeiten zur Verstärkung der gegenwärtigen personellen Kapazitäten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

124. Abgeordneter
**Michael
Jung
(Limburg)
(CDU/CSU)**
- Wie ist der Stand für die Festlegung der Frachtzentren und Zustellbasen für die Paketverteilung der Deutschen Bundespost für die Landkreise Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 10. Februar 1994

Die Landkreise Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus liegen in den Einzugsbereichen der Frachtpostzentren Mainz/Saulheim und Offenbach/Rodgau. Für das Frachtpostzentrum Mainz/Saulheim ist die Inbetriebnahme der Abgangsbearbeitung im November 1994 vorgesehen, beim Frachtpostzentrum Offenbach/Rodgau soll demnächst mit der Ausführung des Betriebsstättenbaus begonnen werden.

An unserer Antwort, die in der Fragestunde im Monat August 1993 zu den Zustellbasen in den oben genannten Landkreisen abgegeben wurde, hat sich zwischenzeitlich nichts geändert. Die Zustellbasen werden in vorhandenen Post-Immobilien eingerichtet werden. Die Zustellbasen in Limburg, Eltville und Wiesbaden werden vom Frachtpostzentrum Mainz/Saulheim bedient, die Zustellbasis in Wetzlar dagegen vom Frachtzentrum Offenbach/Rodgau aus.

125. Abgeordneter
**Berthold
Wittich
(SPD)**
- Ist es richtig, daß die Generaldirektion Deutsche Bundespost eine Entscheidung getroffen hat, die das Briefverteilzentrum Rhön dem Standort Fulda zuordnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 10. Februar 1994

Im neuen Briefkonzept des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST soll die Briefbearbeitung künftig bundesweit in 83 Briefzentren abgewickelt werden. Die Regionen, in denen Briefzentren angesiedelt werden sollen, sind nach logistischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien festgelegt worden.

Für die Leitregion 36 „Osthessisches Bergland“ ist ein Briefzentrum vorgesehen. Die endgültigen Standorte für die 83 Briefzentren stehen mit Ausnahme der Briefzentren der Probephase noch nicht fest. In dieser Probephase sollen Erfahrungen für weitere Briefzentren gesammelt werden, um durch eventuelle Nachbesserungen oder Änderungen besonders im Arbeitsplatzbereich optimale Verhältnisse zu schaffen. Der Bau eines Briefzentrums für die Leitregion 36 fällt nicht in diese Realisierungsphase. Der Vorstand des Unternehmens Deutsche Bundespost POSTDIENST hat noch keinen Beschluß zum Kauf von Grundstücken für die künftigen Briefzentren gefaßt. Zunächst wird vom Unternehmen untersucht, ob bereits vorhandene eigene Grundstücke und Gebäude genutzt werden können.

Für alle Gebäude, die neu gebaut werden müssen, werden zu gegebener Zeit Grundstücke gesucht. Entscheidend für die endgültige Standortwahl werden folgende Kriterien sein:

- Sendungsaufkommen innerhalb der Briefregion,
- Verkehrsanbindung und
- Personallogistik.

Die Niederlassungen Briefpost bestehen künftig im wesentlichen aus einer Produktionsstätte, Briefzentrum genannt, der Zustellorganisation, dem Transportnetz und der Verwaltung. Im Regelfall wird die Verwaltung unmittelbar beim Briefzentrum angesiedelt, also dort, wo der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt. Insbesondere in Ballungsgebieten, in denen es große Zustellstützpunkte gibt, ist – entsprechende Räumlichkeiten vorausgesetzt – auch die Unterbringung der Niederlassungen an diesen Stützpunkten denkbar. Bis zur Entscheidung über den endgültigen Standort des Briefzentrums und des Verwaltungssitzes wird das heutige Postamt Fulda alle Vorbereitungsarbeiten für die Gründung der Niederlassung Briefpost erledigen.

126. Abgeordnete **Hanna Wolf** (SPD) Welche Gebühren- und Zeittaktstrukturen sind bei den künftigen Tarifveränderungen der TELEKOM für Ortsgespräche geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 17. Februar 1994

Die geplante Tarifstrukturreform sieht u. a. eine Absenkung der Tarifeinheit von 0,23 DM auf 0,12 DM bei gleichzeitiger Verkürzung der Zählakte sowie eine differenziertere Gestaltung der Tarifzeiten im Tagesverlauf vor (s. Anlage). Bisher gab es nur zwei Tarifzeiten (Normaltarif und Billigtarif). Künftig wird zwischen vier Tarifzeiten – abhängig vom Wochentag und der Tageszeit – unterschieden werden (Spitzenlasttarif, Standardtarif, Freizeittarif und Abendtarif). Die bisherige Orts-/Nahzone entspricht der geplanten Entfernungzone City/Nachbar. Die Zeiteinheiten sind der entsprechenden Zeile in der Übersicht zu entnehmen.

127. Abgeordnete **Hanna Wolf** (SPD) Wie nutzen Jugendliche, Alte und andere Personen mit eingeschränkter Mobilität das Telefon im Ortsbereich für die Aufrechterhaltung ihrer sozialen Bezugsnetze?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 17. Februar 1994

Das Kommunikationsverhalten von Jugendlichen läßt sich nicht identifizieren, da diese in der Regel die Telefonanschlüsse ihrer Eltern mitbenutzen. Über das spezifische Kommunikationsverhalten von Alten und Personen mit eingeschränkter Mobilität liegen keine Informationen vor. Um das Nutzungsverhalten zu analysieren, müßte eine Marktbefragung und eine Aufzeichnung des Gesprächsverhaltens dieser speziellen Personengruppe durchgeführt werden. Aus Gründen des Datenschutzes ist eine Aufzeichnung des Gesprächsverhaltens ohne schriftliche Einwilligung, die erfahrungsgemäß bei dieser Personengruppe nicht erteilt wird, nicht durchführbar.

128. Abgeordnete
**Hanna
Wolf**
(SPD)
- Wie würde sich eine Gebührenerhöhung für Ortsgespräche auf die sozialen Bezugsnetze von Jugendlichen, Alten und anderen Personen mit eingeschränkter Mobilität auswirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 17. Februar 1994**

Das allgemein feststellbare Kommunikationsverhalten im Ortsbereich mit einer durchschnittlichen Verbindungsdauer von drei Minuten wird von dem angesprochenen Personenkreis mitbestimmt und weicht nach Einschätzung der Deutschen Bundespost TELEKOM auch nicht gravierend von dieser durchschnittlich feststellbaren Nutzung ab.

Bei Orts-/Nahgesprächen an Werktagen zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr soll die Sprechdauer pro Entgelteinheit (0,12 DM) zukünftig eineinhalb Minuten betragen.

Damit wird der Preis für ca. 51% der Ortsverbindungen in dieser Zeit in etwa halbiert. Für ca. 24% bleibt der Preis nahezu konstant, und nur für Gespräche von über drei Minuten Dauer, das sind ca. 25%, steigt er je nach Länder des Gespräches auf maximal ungefähr das Doppelte. Bei unverändertem Telefonierverhalten wird das Telefonieren im Orts-/Nahbereich alles in allem etwas teurer.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß das Tarifniveau zum 1. Januar 1996 insgesamt konstant bleibt, da das Telefonieren im Fernbereich billiger wird.

Zum 1. Juli 1996 wird das Tarifniveau insgesamt sogar um 5% sinken.

129. Abgeordnete
**Hanna
Wolf**
(SPD)
- Welche Sozialkosten würden entstehen, wenn die sozialen Bezugskosten von Jugendlichen, Alten und anderen Personen mit eingeschränkter Mobilität z. B. wegen Gebührenerhöhung für Ortsgespräche reißer würden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 17. Februar 1994**

Der hier angesprochene Personenkreis ist zu einem Teil deckungsgleich mit dem Kundenkreis, dem die Deutsche Bundespost TELEKOM aus sozialen Gründen deutliche Vergünstigungen einräumt.

Diese soziale Komponente wird mit der geplanten Tarifänderung zum 1. Januar 1996 weiter ausgebaut.

Der monatliche Grundpreis für Sozialanschlüsse soll künftig einheitlich 9 DM betragen.

Bei einem blinden, gehör- oder sprachbehinderten Anschlußinhaber, der durch seine Behinderung beim Telefonieren entscheidend beeinträchtigt wird, ermäßigt sich dieser Grundpreis darüber hinaus auf 5 DM.

Die zusätzlichen 30 freien Tarifeinheiten entfallen künftig, werden durch die Absenkung des Grundpreises jedoch mehr als kompensiert.

Gegenüberstellung des von der Deutschen Bundespost TELEKOM am 17. Dezember 1993 vorgeschlagenen und des derzeit gültigen Tarifsystems für den Telefondienst

Entfernungszone	Tarifvorschlag vom 17. Dezember 1993				Derzeit gültiger Tarif	
	Taktlänge je Tarifeinheit a 0,12 DM				Taktlänge je Tarifeinheit a 0,23 DM	
	Tageszeit				Tageszeit	
	Mo. – Fr. 9 – 12 (Spitzenlasttarif)	Mo. – Fr. 12 – 18 (Standardtarif)	Mo. – Fr. 5 – 8 u. 18 – 21, Sa./So. 5 – 21 (Freizeitartarif)	Mo. – Fr. 21 – 5, Sa./So. 21 – 5 (Abendtarif)	Mo. – Fr. 8 – 18 (Normaltarif)	Mo. – Fr. 18 – 8, Sa. u. So. (Billigtarif)
City/Nachbar (bis 20 km)	90 Sec.	90 Sec.	150 Sec.	240 Sec.	360 Sec.	720 Sec.
Regional (20 – 50 km)	26 Sec.	30 Sec.	45 Sec.	60 Sec.	60 Sec.	120 Sec.
Interregional (50 – 200 km)	12 Sec.	13,5 Sec.	21,5 Sec.	30 Sec.	21 Sec.	42 Sec.
Distanz (größer 200 km)	11,5 Sec.	12,5 Sec.	20 Sec.	25 Sec.	21 Sec.	42 Sec.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung und Technologie

130. Abgeordneter
Klaus Lennartz
(SPD) Mit welchen Beträgen wurden Firmen aus dem Erftkreis in den letzten fünf Jahren mit Forschungsfördermitteln des Bundes bedacht?
131. Abgeordneter
Klaus Lennartz
(SPD) Welche Forschungszweige wurden mit diesen Mitteln gefördert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 16. Februar 1994

Die Beantwortung der Frage nach der Höhe der gesamten Forschungsfördermittel der Bundesregierung für Firmen aus dem Erftkreis in den letzten fünf Jahren ist in der zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht

möglich, da hierzu umfangreiche Erhebungen bei den einzelnen Bundesministerien erforderlich wären. Dies bezieht sich auch auf die Angaben zu den geförderten Forschungszweigen.

Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung und Technologie (BMFT) ist es jedoch möglich, Ihre Fragen zu beantworten.

Die anliegende Tabelle weist die von Ihnen erbetenen Angaben für die BMFT-Förderung in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft des Erftkreises – gegliedert nach direkter sowie indirekt-spezifischer und übriger indirekter Projektförderung – für die Jahre 1988 bis 1992 aus. Entsprechende Daten für 1993 stehen leider noch nicht zur Verfügung.

Angaben zu den geförderten Forschungszweigen sind im Rahmen der Förderbereiche und Förderschwerpunkte der FuE-Leistungssystematik des Bundes möglich.

Danach entfielen von den Gesamtfördermitteln der direkten Projektförderung in den Jahren 1988 bis 1992 auf

(Angaben in 1 000 DM)

Erneuerbare Energien und rationelle Energieverwendung	52,5
Umwelttechnologien	3 611,8
Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen	242,8
Forschung und Technologie für bodengebundenen Transport und Verkehr	175,7
Fachinformation	754,6

Die Mittel der indirekt-spezifischen und übrigen indirekten Projektförderung beziehen sich auf die Förderschwerpunkte Erneuerbare Energien und rationelle Energieverwendung, Anwendung der Mikrosystemtechnik (einschl. Mikroelektronik, Mikroperipherik), Fertigungstechnik sowie den Förderbereich Innovation und verbesserte Rahmenbedingungen.

BMFT-Förderung im Erftkreis 1988 bis 1992
– Gewerbliche Wirtschaft –
– in TDM –

	Direkte Projektförderung	Indirekt-spezifische und übrige indirekte Projektförderung
1988 bis 1992	4 837,4 *)	1 135,3
davon		
1988	1 140,0	389,0
1989	464,1	252,9
1990	723,8	187,3
1991	1 850,7	72,7
1992	658,8	233,3

Quelle: Bundesministerium für Forschung und Technologie (BMFT)

*) Rundungsdifferenzen.

132. Abgeordneter
Dr. Andreas Schockenhoff
(CDU/CSU)
- Wie viele Büroräume im Gebäude der ehemaligen Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland sind derzeit durch wen belegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 16. Februar 1994

Im Gebäude der ehemaligen Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, Hannoversche Straße 30, 10115 Berlin, werden 44 Büroräume durch die Außenstelle des Bundesministeriums für Forschung und Technologie und 31 Büroräume durch die Außenstelle des Projektträgers Biologie, Energie und Ökologie (BEO) des Forschungszentrums Jülich GmbH genutzt. Außerdem steht im sogenannten Gartenhaus ein unterteilbarer Sitzungsraum zur Verfügung, der ebenfalls von der Außenstelle des BMFT und dem Projektträger genutzt wird. Er wird auch anderen Bundesministerien und gelegentlich sonstigen öffentlichen Bedarfsträgern im Rahmen der Amtshilfe zur kostenlosen Nutzung überlassen.

133. Abgeordneter
Dr. Andreas Schockenhoff
(CDU/CSU)
- Für den Fall einer Unterbelegung, ab wann ist die volle Nutzung geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 16. Februar 1994

Eine Unterbelegung ist nicht gegeben; es findet vielmehr eine volle Nutzung statt.

134. Abgeordneter
Dr. Andreas Schockenhoff
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind die Mieteinnahmen aus diesem Gebäude?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 16. Februar 1994

Der Projektträger BEO wird zu 100% aus Mitteln des Einzelplans 30 finanziert. Aus diesem Grunde findet eine Mietwertverrechnung nicht statt.

135. Abgeordneter
Dr. Andreas Schockenhoff
(CDU/CSU)
- Welche Mieteinnahmen könnte die Bundesregierung durch Vermietung aller Räume zu in Berlin üblichen Mietpreisen erzielen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 16. Februar 1994

Da das Gebäude in vollem Umfang für Zwecke des Bundes genutzt wird, können keine Mieteinnahmen erzielt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

136. Abgeordneter
**Dr. Ingomar
Hauchler**
(SPD)
- Durch welche Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe wird die Bundesregierung sicherstellen, daß die durch deutsche UNOSOM-II-Soldaten während ihres Einsatzes in Somalia begonnenen Projekte fortgesetzt werden und darüber hinaus Projekte zur Ernährungssicherung, zum wirtschaftlichen Aufbau und zur demokratischen Entwicklung gefördert werden?

**Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdtl
vom 15. Februar 1994**

Der deutsche Unterstützungsverband in Somalia hat in bedeutendem Umfang, besonders durch einen großen Beitrag zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung, humanitäre Hilfe und Hilfe zum Wiederaufbau geleistet, aber keine Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit begonnen, die weiterer Förderung im Rahmen der wiederaufgenommenen Technischen Zusammenarbeit bedürfen. Dazu gehörten auch Vorhaben, die aus Mitteln des BMZ und des AA – z. B. Finanzierung von Materialkosten bei sog. Kleinstmaßnahmen – unterstützt wurden. Der Unterstützungsverband hat alle Vorhaben abgeschlossen und den Nutznießern zur Verfügung gestellt.

Die Bundesregierung hat in der Hiran-Region mit der Vorbereitung eines Regionalentwicklungsprogramms begonnen, das vor allem die neugeschaffenen politischen und Verwaltungsstrukturen auf Distrikt- und Regionalebene unterstützen und stärken wird. Die Fähigkeit dieser neuen Träger öffentlicher Aufgaben, Dienstleistungen für die Bevölkerung zu erbringen, ist Voraussetzung dafür, daß die Distrikträte und der Regionalrat sich eigene Einnahmen verschaffen und von der Bevölkerung tatsächlich anerkannt werden.

Die Entwicklungszusammenarbeit kann dabei in der Hiran-Region das Vertrauenspotential nutzen, das die Bundeswehr durch ihr Auftreten in Belet Huen und durch ihre Hilfsmaßnahmen geschaffen hat.

137. Abgeordneter
**Dr. Ingomar
Hauchler**
(SPD)
- Welche Finanzmittel wird die Bundesregierung nach dem Bundeswehreininsatz in Somalia, der 400 Mio. DM gekostet hat, bereitstellen und wer soll diese Mittel erhalten, um Maßnahmen im Bereich der Soforthilfe in den befriedeten Gebieten Somalias durchzuführen und mittel- und längerfristig demokratische und wirtschaftlich effiziente Rahmenbedingungen in Somalia zu schaffen?

**Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdtl
vom 15. Februar 1994**

Die Bundesregierung hält einen Vergleich der Kosten für den Bundeswehreininsatz in Somalia mit den Aufwendungen für die humanitäre Soforthilfe und die wiederaufgenommene Entwicklungszusammenarbeit nicht

für sinnvoll, da der Einsatz der UNOSOM-Truppen in erster Linie der Befriedung des Landes und damit der Schaffung von Voraussetzungen für eine weitere Entwicklungszusammenarbeit diene. Sie hat aus den vorhandenen Restmitteln der 1990 abgebrochenen Projekte der Technischen Zusammenarbeit und aus noch nicht in konkrete Projekte umgesetzten früheren Neuzusagen die erforderlichen Mittel der Technischen Zusammenarbeit für die begonnenen Projekte im Nordosten (Wasserversorgung, Förderung der Viehwirtschaft, Kommunaler Wiederaufbau und ein Programm zur Schaffung von Beschäftigung und Einkommen), das Regionalentwicklungsprogramm in der Hiran-Region und für zwei Fonds für Gehaltszuschüsse für einheimische Fachkräfte im Nordosten und in der Hiran-Region zur Verfügung gestellt. Weitere Mittel wurden und werden aus den für Ernährungssicherungsprogramme im Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bereitstehenden Baransätzen der Jahre 1993 und 1994 für Vorhaben zur Reintegration von Flüchtlingen im Nordwesten Somalias eingesetzt. Partner dieser Vorhaben sind lokale und regionale Verwaltungen wie die Kommunen im Nordosten bzw. die Distrikträte und der Regionalrat in der Hiran-Region.

Bonn, den 18. Februar

